

Stenographisches Protokoll

181. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 20. Dezember 1961

Tagesordnung

1. 9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
2. 5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
3. 4. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz
4. Neuerliche Abänderung des Mutterschutzgesetzes
5. Neuerliche Abänderung des Landarbeitsgesetzes
6. Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958
7. Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und Aufhebung des Kriegsopfer-Ernährungszulagengesetzes 1957
8. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen
9. Neuerliche Abänderung des Kleinrentnergesetzes
10. 13. Opferfürsorgegesetz-Novelle
11. Verlängerung der Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957
12. Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959
13. Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952
14. Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952
15. Außenhandelsgesetznovelle 1961
16. Verlängerung der Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951

Inhalt

Bundesrat

Angelobung des Bundesrates Grundemann (S. 4332)

Zuschrift des Präsidenten des niederösterreichischen Landtages: Wahl eines neuen Ersatzmitgliedes des Bundesrates (S. 4333)

Personalien

Entschuldigung (S. 4332)

Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzleramtes:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1962 (S. 4332)

Ablehnung der Kenntnisnahme des Berichtes, betreffend das auf der 40. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1957, angenommene Übereinkommen (Nr. 106) über die wöchentliche Ruhezeit im Handel

und in Büros und über die Empfehlung (Nr. 103), betreffend den gleichen Gegenstand, durch den Nationalrat (S. 4332)

Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Dezember 1961:

9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

Berichterstatter: Hallinger (S. 4334)

5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz

Berichterstatter: Schober (S. 4335)

4. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz

Berichterstatter: Wodica (S. 4336)

Neuerliche Abänderung des Mutterschutzgesetzes

Berichterstatterin: Franziska Krämer (S. 4336)

Neuerliche Abänderung des Landarbeitsgesetzes

Berichterstatter: Pongruber (S. 4337)

Redner: Skritek (S. 4337), Kaspar (S. 4340) und Müller (S. 4342)

kein Einspruch (S. 4343)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 4343)

kein Einspruch (S. 4344)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Dezember 1961:

Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und Aufhebung des Kriegsopfer-Ernährungszulagengesetzes 1957

Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen

Berichterstatterin: Stefanie Psonder (S. 4344)

Redner: Karrer (S. 4346), Schreiner (S. 4349) und Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch (S. 4350)

kein Einspruch (S. 4353)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Neuerliche Abänderung des Kleinrentnergesetzes

Berichterstatter: Hirsch (S. 4353)

kein Einspruch (S. 4353)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: 13. Opferfürsorgegesetz-Novelle

Berichterstatter: Appel (S. 4353)

kein Einspruch (S. 4354)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Dezember 1961:

Verlängerung der Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957

4332

Bundesrat — 181. Sitzung — 20. Dezember 1961

Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibergesetzes 1959

Berichterstatter: Novak (S. 4354)

Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952

Berichterstatter: Ing. Ertl (S. 4355)

Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952

Berichterstatter: Porges (S. 4356)

Außenhandelsgesetznovelle 1961

Berichterstatter: Gugg (S. 4356)

Verlängerung der Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951

Berichterstatter: Holper (S. 4356)

kein Einspruch (S. 4357)

Eingebracht wurde

Anfrage der Bundesräte

Ing. Helbich und Genossen an die Bundesregierung, betreffend Entschließung des Bundesrates vom 7. Dezember 1960 (118/J-BR/61)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Ing. Helbich: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 181. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 180. Sitzung des Bundesrates vom 7. Dezember 1961 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung hat sich Herr Bundesrat Vögel.

Der vom oberösterreichischen Landtag neuerlich entsendete Bundesrat Grundemann ist im Hause erschienen. Ich werde daher sogleich seine Angelobung vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Schriftführer wird Herr Bundesrat Grundemann das Gelöbniß mit den Worten „Ich gelobe“ leisten.

Ich ersuche den Schriftführer um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführer Gabriele verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Grundemann leistet die Angelobung.

Vorsitzender: Ich begrüße den wiedererkrankten und nach schwerer Krankheit wieder genesenen Bundesrat Grundemann herzlichst in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt sind zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte den Schriftführer um die Verlesung.

Schriftführer Gabriele:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 13. Dezember 1961, Zl. 499 d. B.-NR/1961, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 13. Dezember 1961 samt Bundesvoranschlag und Dienstpostenplan sowie Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten

Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Weiters wird in der Anlage je ein Exemplar des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses sowie der Spezialberichte zu den Gruppen I bis XII und der vom Nationalrat angenommenen Entschlüssen übermittelt.

15. Dezember 1961

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien I., Parlament.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 13. Dezember 1961, Zl. 383 d. B.-NR/1961, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1961 die Vorlage der Bundesregierung:

Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 40. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1957, angenommene Übereinkommen (Nr. 106) über die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros, und über die Empfehlung (Nr. 103), betreffend den gleichen Gegenstand, in Verhandlung genommen und folgenden Beschluß gefaßt hat:

1. Der vorliegende Bericht der Bundesregierung wird nicht zur Kenntnis genommen;
2. die begedruckte Entschlüsselung wird angenommen.

Hievon beehrt sich das Bundeskanzleramt Mitteilung zu machen.

15. Dezember 1961

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Ferner ist eingelangt ein Schreiben des Landtages von Niederösterreich. Ich bitte den Schriftführer gleichfalls um die Verlesung.

Schriftführer **Gabriele:**

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, Herrn Ing. Leopold Helbich, Wien I., Parlament.

Das Ersatzmitglied des an 5. Stelle vom Landtag von Niederösterreich entsandten Mitgliedes des Bundesrates, Karl Schneider, wurde an Stelle des aus dem Landtag ausgeschiedenen Abgeordneten Ing. Franz Stöhr in den n. ö. Landtag einberufen. Karl Schneider hat sein Mandat als Ersatzmitglied des Bundesrates aus diesem Grunde zurückgelegt.

Als Ersatzmann des Bundesrates wurde vom Landtag von Niederösterreich in seiner 4. Sitzung am 7. Dezember 1961 Herr Karl Schebesta, geb. 1906, Schönabrunn Nr. 32, gewählt.

Die Kanzlei des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors Dr. Roman Rosiczky, ist verständigt, ebenso das Bundeskanzleramt, Abteilung 2 a, Verfassungsdienst.

Präsident
Tesar“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind weiters jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen:

1. über die Punkte 1 bis 5; es sind dies: die 9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

die 5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz,

die 4. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz,

die neuerliche Abänderung des Mutterschutzgesetzes und

die neuerliche Abänderung des Landarbeitsgesetzes;

2. über die Punkte 7 und 8; es sind dies: die Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und die Aufhebung des Kriegsof-fer-Ernährungszulagengesetzes 1957 und

die neuerliche Abänderung des Wohnungsbeihilfengesetzes;

3. über die Punkte 11 bis 16; es sind dies: die Verlängerungen der Geltungsdauer der Wirtschaftsgesetze.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweiligen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Wir werden so verfahren.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung. (*Allgemeiner Beifall.*)

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes (5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz)

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes (4. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz)

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz neuerlich abgeändert wird

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und kommen zu den Punkten 1 bis einschließlich 5, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies: die 9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz;

die 5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz;

die 4. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz;

die neuerliche Abänderung des Mutterschutzgesetzes und

die neuerliche Abänderung des Landarbeitsgesetzes.

Berichterstatter zu Punkt 1 ist Herr Bundesrat Hallinger. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Hallinger**: Hohes Haus! Der zur Beratung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, die 9. Novelle zum ASVG., stützt sich auf einen Initiativantrag der Abgeordneten Uhlir, Reich, Wilhelmine Moik, Dr. Hofeneder, Preußler, Vollmann, Moser, Kulhanek und Genossen.

Der Umfang und die Vielseitigkeit der Materie, die mit diesem Gesetzesbeschluß geordnet werden soll, geht, von Einzelheiten zunächst abgesehen, allein schon daraus hervor, daß der diesbezügliche Initiativantrag nicht weniger als 186 Schreibmaschinseiten umfaßt und für die Begründung desselben respektive für die Erläuterungen insgesamt 264 Seiten erforderlich waren. In diesen Zahlen kommt aber auch das Arbeitspensum zum Ausdruck, das hier sowohl von den Initiatoren als auch von allen anderen damit befaßten Stellen zu bewältigen war, bevor dieser Beschluß gefaßt werden konnte. Und die Tatsache, daß der Nationalratsausschuß für soziale Verwaltung an diesem Gesetzentwurf noch 21 Abänderungen und der Nationalrat in seiner Sitzung vom 15. Dezember ebenfalls noch sieben Änderungen vorgenommen hat, beweist die Gründlichkeit, mit der man dabei zu Werke gegangen ist.

Das ASVG. vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, ist sowohl dem Alter als auch seinem Geiste nach ein sehr junges Gesetz, ja es ist vielleicht der markanteste Ausdruck des sozialen Willens unserer jungen Republik. Aus dieser Sicht ist es verständlich, daß dieses Gesetz erstmals bereits durch die Novelle BGBl. 266/1956 und dann durch die Novellen beziehungsweise Gesetze BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960 und BGBl. Nr. 294/1960, also bereits zehn Mal abgeändert oder ergänzt werden mußte. Das Erfreulichste ist, daß es dabei ständig auch hinsichtlich der Leistungen verbessert und in seinem Wirkungsbereich erweitert werden konnte.

Diese an sich begrüßenswerte Fülle von Änderungen und Ergänzungen hat andererseits aber zu einer derartigen Unübersichtlichkeit der nach dem derzeitigen Stand geltenden Bestimmungen des ASVG. geführt, daß die praktische Arbeit mit diesem Gesetz bereits sehr stark erschwert wird.

Aus diesem Grunde nimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Wiederverlautbarung des Allgemeinen Sozialversiche-

rungsgesetzes in Aussicht. Bevor es dazu kommt, sollen aber möglichst auch noch alle jene Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden, die sich seit Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Praxis als zweckmäßig erwiesen haben. Das soll neben einigen sehr wesentlichen Änderungen und Ergänzungen von größerer Tragweite durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß geschehen.

Artikel I enthält die Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Bestimmungen des ASVG., wobei hervorzuheben ist, daß die neue Fassung des § 5 Abs. 2 eine Erhöhung der Entgeltsgrenze für „geringfügige Beschäftigung“ um monatlich 120 S bringt, daß die Änderung des § 8 eine beachtliche Erweiterung des Kreises der Teilversicherten enthält, während die Änderungen der §§ 12, 16 und 17 vor allem Härten und Unklarheiten auf dem Sektor der freiwilligen Weiterversicherung beseitigen sollen, und daß im § 18 über Wunsch der bauerlichen Interessenvertretung der zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung berechnete Personenkreis erweitert wird.

Artikel II enthält die Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die Leistungen der Krankenversicherung.

Artikel III enthält die Änderungen und Ergänzungen bei der Unfallversicherung, Artikel IV jene bei der Pensionsversicherung, wobei besonders die Neuformulierung des Begriffes der Invalidität im § 255 hervorzuheben ist, die bei der Feststellung der Invalidität im wesentlichen einer Gleichstellung des Arbeiters mit dem Angestellten gleichkommt. Eine sehr beachtliche Verbesserung bringt hier auch die im § 292 vorgesehene zweimalige Erhöhung der Richtsätze für den Anspruch auf die Ausgleichszulage, die bei den Pensionisten und Witwenrentnern zunächst ab 1. Jänner 1962 40 S beträgt und sich ab 1. Juli 1962 um weitere 30 S erhöht.

Artikel V betrifft zunächst Änderungen auf dem Gebiet der Beziehungen der Versicherungsträger untereinander, dann der Beziehungen der Träger der Sozialversicherung zu den Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern, ferner Verfahrensfragen zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie Änderungen im Aufbau der Verwaltung und Sozialbestimmungen.

Am Schlusse des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wird als Anlage 9 die Liste der Arbeiten angefügt, die als wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten im Sinne des § 236 Abs. 3 anzusehen sind, als Anlage 10 eine Liste der

Arbeiten, die als Gewinnungshauertätigkeit oder ihr gleichgestellte Tätigkeit im Sinne des § 281 Abs. 3 anzusehen sind, und als Anlage 11 eine Aufzählung der Dienstverhältnisse, die bei Anwendung des § 529 einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gleichgestellt sind.

Artikel VI enthält die neuen Übergangs- und Artikel VII die neuen Schlußbestimmungen.

Artikel VIII regelt den Wirksamkeitsbeginn, der sich infolge der Vielseitigkeit des Gesamtkomplexes etwas komplizierter darstellt, als es normal der Fall ist. Grundsätzlich, soweit nichts anderes bestimmt wird, tritt dieses Gesetz jedoch am 1. Jänner 1962 in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder zu Artikel II Z. 23 und Artikel V Z. 48 lit. c sind binnen sechs Monaten ab der erfolgten Kundmachung zu erlassen.

Artikel IX befaßt mit der Vollziehung dieses Gesetzes hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels V Z. 16 bis 27 und des Artikels VI Abs. 21 das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien. Mit der Vollziehung der Bestimmungen des Artikels II Z. 23 und des Artikels V Z. 48 lit. c, die verfassungsgemäß in die Kompetenz der Länder fallen, ist die zuständige Landesregierung beauftragt.

Insgesamt enthält dieser Gesetzesbeschluß 239 mehr oder weniger einschneidende Änderungen und Ergänzungen, und zwar 59 im Artikel I, 34 im Artikel II, 17 im Artikel III, 53 im Artikel IV und 76 im Artikel V. Dazu kommt noch die neue Fassung der Artikel VI, VII, VIII und IX. Damit erscheint aber das ASVG. nun auch so geordnet, verbessert und ergänzt, daß von dieser Seite her auch seiner Wiederverlautbarung nichts mehr im Wege stehen dürfte.

Ich glaube, man sollte im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz jenen Schutzdamm der sozialen Vorsorge erkennen, den wir in unserem Staate, so wie es durch die Antragsteller zu dieser Novelle zum Ausdruck kommt, gemeinsam errichtet haben für alle, die dieses Schutzes bedürfen. Dieser Gesetzesbeschluß schließt eine Reihe von Lücken in diesem Damm. Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz wird daher in unserem Lande sicher weit mehr dem Gefühl der Sicherheit und des sozialen Friedens dienen als hunderte Kilometer steinerner Sperrmauern, Drahtverhaue und Minenfelder anderswo.

Darum freue ich mich im Auftrag des Ausschusses des Bundesrates für wirt-

schafliche Angelegenheiten, der gestern diesen Gesetzesbeschluß beraten hat, hier den Antrag stellen zu dürfen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen: Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961 über ein Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (9. Novelle zum ASVG.), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 2 ist Herr Bundesrat Schober. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Schober: Hoher Bundesrat! Die vom Nationalrat beschlossene 5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz entspricht im wesentlichen der 9. Novelle zum ASVG. und enthält ebenfalls sehr umfangreiche Bestimmungen, die eine Anpassung an diese Novelle bedeuten.

Im wesentlichen handelt es sich aber auch um einige verbessernde Maßnahmen, die für die gewerbliche Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind. So werden nunmehr die Weiterversicherungsmöglichkeiten neu und besser geregelt, wobei im Gegensatz zur bisherigen Regelung nunmehr auch für die freiwillige Weiterversicherung Versicherungszeiten angerechnet werden, die nach den Bestimmungen des ASVG. zurückgelegt wurden. Eine wesentliche sich aus der Neufassung ergebende Änderung der Weiterversicherungsbestimmungen besteht darin, daß als Voraussetzung für die Versicherungsberechtigung nicht mehr eine Pflichtversicherung von 60 Kalendermonaten innerhalb der letzten 120 Kalendermonate, sondern — wie im ASVG. — eine Versicherungszeit von mindestens 6 Monaten in den letzten 12 Monaten oder von mindestens 12 Monaten in den letzten 36 Monaten vor dem Ausscheiden vorgesehen ist.

Eine weitere wesentliche Änderung besteht darin, daß für die Erfüllung der Vorversicherungszeit nicht mehr nur die Versicherungsmonate nach dem GSPVG. zu berücksichtigen sind, sondern daß hierfür auch die nach dem ASVG. beziehungsweise NVG. 1938 erworbenen Versicherungszeiten herangezogen werden können. Dies bedeutet die Anpassung an die Versicherungsverhältnisse bei der unselbständigen Arbeitnehmerschaft und einen wesentlichen Fortschritt, eine wesentliche Verbesserung bei der Rentenanspruchsberechtigung.

Eine zweite bedeutsame Verbesserung liegt in der Erweiterung des Rentenanspruches für Witwen. Während bisher Witwen keinen Rentenanspruch hatten, wenn sie den Betrieb des verstorbenen Ehegatten länger als drei Jahre weiterführten, ist nunmehr der Renten-

anspruch der Witwen auch bei längerer Fortführung des Witwenbetriebes gewährleistet.

Die wesentlichste Bestimmung ist die Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulage nach den Bestimmungen des ASVG.

Aber auch eine andere bisher bestandene Härte wird nunmehr beseitigt. Legt nämlich ein Versicherter, der mit der Vorlage seines Einkommensteuerbescheides säumig gewesen ist und während der Dauer dieser Säumnis den Beitrag in der Höhe von 216 S monatlich — das ist die maximale Beitragshöhe — zu leisten hatte, nachträglich den Einkommensteuerbescheid vor, so ermäßigt sich der Beitrag auf jenen Betrag, den er zu leisten gehabt hätte, wenn er seiner Vorlagepflicht rechtzeitig nachgekommen wäre. Damit soll vermieden werden, daß der Gewerbetreibende, der Schwierigkeiten bei der Vorlage des Steuerbescheides hat, bei unverschuldeter Säumnis, die ja eintreten kann, weil nicht jeder kleine Gewerbetreibende mit seiner Buchführung ganz au fait ist, zum Nachteil kommt.

Die übrigen Bestimmungen enthalten weitgehend Anpassungen an die 9. Novelle zum ASVG.

Dieser Gesetzesbeschluß des Nationalrates fußt wie der über die 9. Novelle zum ASVG. auf einem Initiativantrag. Es gilt im wesentlichen für diesen Gesetzesbeschluß das, was zur 9. Novelle zum ASVG. gesagt wurde. Er stellt eine bedeutende Verbesserung der Situation der Rentenanspruchsberechtigten in der gewerblichen Wirtschaft dar.

Da Länderinteressen nicht nachteilig berührt werden, darf ich namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten hier den Antrag stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 3 ist der Herr Bundesrat Wodica. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Wodica: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die 4. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz dient im wesentlichen dem Zweck, auch dieses Gesetz dem ASVG anzupassen.

Die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt weist seit 1960 einen Gebärungsabgang auf. Deshalb sollen die Beiträge zur Zuschußrentenversicherung erhöht werden.

Auch in der Zuschußrentenversicherung wird der Kinderzuschuß künftig 50 S betragen.

Das Wirksamwerden der Bestimmungen über die Erwerbsunfähigkeitszuschußrente

wird vielen Personen aus dem bäuerlichen Bereich, die ihrem Erwerb nicht mehr nachgehen können, die Möglichkeit geben, sich aus dem Arbeitsleben zurückzuziehen.

Die 4. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz wurde als Initiativantrag von den Abgeordneten zum Nationalrat Rosenberger, Scheibenreif und Genossen eingebracht und vom Nationalrat beschlossen. An alle Mitglieder des Bundesrates wurde der Gesetzentwurf samt Begründung verteilt.

Zu den Abänderungen, die der Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates vorgenommen hat, wäre folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I Z. 9 lit. a: Das am 27. November 1961 im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 278 verlaublichte Jugendgerichtsgesetz 1961 macht eine Änderung der Zitierung im § 35 Abs. 1 Z. 1 notwendig.

Zu Artikel I Z. 19 (neu): Die Änderung im § 55 erster Satz steht im Zusammenhang mit der Änderung im § 135 Abs. 1.

Zu Artikel I Z. 37 und 38 (neu): Der Oberste Gerichtshof hat in der Entscheidung vom 15. Oktober 1957, 2 Ob 287/56, SprR Nr. 49 neu, und in einigen weiteren Entscheidungen ausgesprochen, daß unter den Worten „ordentlichen Gerichten“, die im § 356 ASVG. und in dem entsprechenden § 98 LZVG. verwendet werden, im Wege einer berichtigenden Auslegung auch die Arbeitsgerichte zu verstehen sind. Es liegt im Interesse der Rechtssicherheit, diese durch oberstgerichtliche Entscheidungen herbeigeführte Rechtslage im § 98 und damit im Zusammenhang auch im § 94 Z. 1 zu fixieren.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1961 bei obigem Gesetze nachstehende Änderungen gegenüber der Fassung in § 19 der Beilagen und 149/A beschlossen:

Im Artikel I Z. 39 ist der Ausdruck „vor dem Träger der Pensionsversicherung“ durch den Ausdruck „vor dem Träger der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung“ zu ersetzen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung am 19. Dezember 1961 mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrate vorzuschlagen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatterin zu Punkt 4 ist Frau Bundesrat Franziska Krämer. Ich ersuche sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Franziska Krämer: Hohes Haus! Das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, sieht in seiner derzeit geltenden Fassung im § 5 Abs 1 unter anderem auch vor,

daß Mütter nach Frühgeburten nur dann in den Genuß der zwölfwöchigen Schutzfrist und des Wochengeldes kommen können, wenn sie ihr Kind selbst stillen. Gerade bei Frühgeburten kommt es vor, daß Kinder in ärztlicher Betreuung bleiben müssen, also von den Müttern getrennt werden, oder daß die Mutter infolge der Frühgeburt nicht in der Lage ist, ihr Kind selbst zu stillen.

Durch die 9. Novelle zum ASVG. soll den Müttern das Wochengeld nach Frühgeburten unabhängig davon, ob sie selbst stillen oder nicht, bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung gewährt werden. Damit fallen auch die Gründe weg, die bei Erlassung des Mutterschutzgesetzes für die nur bedingte Gewährung der verlängerten Schutzfrist für Mütter nach Frühgeburten maßgebend waren.

§ 5 Abs. 1 hat nun zu lauten:

„Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen.“

Artikel II besagt, daß dieses Bundesgesetz am 1. Jänner 1962 in Kraft treten soll.

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 40 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gestern diesen Gesetzesbeschluß beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke der Frau Bericht-erstatlerin.

Bericht-erstatler zu Punkt 5 ist Herr Bundesrat Pongruber. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Bericht-erstatler Pongruber: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird das Landarbeitsgesetz neuerlich abgeändert. Der aus dem Initiativ-antrag 156/A hervorgegangene Gesetzesbeschluß sieht eine entsprechende Änderung der Grundsatzbestimmung des § 75 b Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes vor, um auch in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienstnehmerinnen eine Verbesserung zukommen zu lassen.

Artikel II lautet: „Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zum Grundsatz des Artikels I sind binnen sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.“

Artikel III lautet: „Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 15 Abs. 8 des

Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.“

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bericht-erstatler.

Wir gehen nun in die Debatte ein, die über alle fünf Punkte gemeinsam abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Skritek. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Skritek: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Sozialpolitik nimmt in unseren heutigen Beratungen einen großen Raum ein. Zehn Punkte unserer heutigen Tagesordnung beschäftigen sich allein mit Sozialpolitik.

Unter diesen zehn Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates ist der Beschluß über die 9. Novelle zum ASVG. sicher der bedeutendste. War diese Novelle auch ursprünglich vor allem dazu bestimmt, jene Änderungen und Ergänzungen beziehungsweise jene Klarstellungen vorzunehmen, die sich im Laufe der nahezu sechsjährigen Wirksamkeit des ASVG. als notwendig herausgestellt haben, so bringt sie darüber hinaus noch einige wesentliche Verbesserungen, die von allen an der Sozialpolitik Interessierten sicherlich mit Freude begrüßt werden können.

In erster Linie ist hier die Verbesserung für jene Rentner zu nennen, die eine Ausgleichszulage erhalten. Die Richtsätze für die Ausgleichszulagen werden in zwei Etappen um insgesamt 70 S erhöht. Von dieser Maßnahme werden derzeit zirka 360.000 Rentner betroffen.

In der Pensionsversicherung der Arbeiter sind heute die Hälfte der Rentner Bezieher von Ausgleichszulagen, in der gesamten Rentenversicherung sind es mehr als ein Drittel. Der für diese Erhöhung der Richtsätze erforderliche Betrag macht im Jahre 1962 zirka 185 Millionen Schilling aus; dazu kommen noch 22 Millionen Schilling, die für die Bedeckung der Mehraufwendungen zufolge der verbesserten Anrechnungsbestimmungen erforderlich sind. Insgesamt werden also die Bezieher von Ausgleichszulagen im Jahre 1962 zusätzlich über 200 Millionen Schilling erhalten.

Die Renten, die diese Menschen erhalten, werden auch nach dieser Erhöhung noch immer verhältnismäßig niedrig sein — für eine Einzelperson 750 S und für ein Ehepaar 1070 S. Aber gerade weil diese Menschen bei

ihren Ausgaben mit jedem Schilling rechnen müssen, ist für sie diese Erhöhung von allergrößter Bedeutung. Der Staat hat gerade diesen Mitbürgern gegenüber die Verpflichtung, ihnen ihr ohnehin schweres Leben etwas zu erleichtern, handelt es sich dabei doch um Menschen, die ihre Arbeitskraft viele Jahrzehnte hindurch der österreichischen Wirtschaft gewidmet haben und die meist nur infolge der Unzulänglichkeit der früheren Sozialgesetzgebung heute so niedrige Renten erhalten.

Die zweite wesentliche Verbesserung, die eine besondere Hervorhebung verdient, ist die Neufestsetzung des Begriffes der „Invalidität“ in der Pensionsversicherung der Arbeiter. Hier wird eine teilweise Angleichung an den in der Pensionsversicherung der Angestellten geltenden Begriff der „Berufsunfähigkeit“ erreicht, und zwar dadurch, daß Versicherte in erlernten und unter bestimmten Bedingungen in angelernten Berufen im Falle der Invalidität wieder nur auf Berufe, die eine ähnliche Ausbildung oder Fähigkeit erfordern, verwiesen werden können. Angelernte Berufe sollen solche sein, für die entweder ein vergleichbarer erlernter Beruf vorliegt oder die besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern. Gerade diese Bestimmung hat sehr lange und schwierige Verhandlungen notwendig gemacht. Wenn sie auch nicht für alle Arbeiter im Falle der Invalidität eine Gleichstellung mit den Angestellten, die berufsunfähig sind, bringt, so doch zum großen Teil. Damit ist ein bedeutender Schritt zur Beseitigung der letzten wesentlichen Differenz zwischen Arbeitern und Angestellten in der Pensionsversicherung getan.

In bezug auf die Pensionsversicherung wären noch die Milderung der Dritteldeckung und die Neuregelung der Beitragsnachrichtung zu erwähnen sowie nicht zuletzt auch die textliche Festlegung, daß in Zukunft in der Sozialversicherung die Bezeichnung „Rentner“ durch die Bezeichnung „Pensionist“ ersetzt werden soll. Durch die starke Angleichung des Pensionsrechtes der Sozialversicherung an die Pensionsbestimmungen im öffentlichen Dienst ist auch die Verwendung des Begriffes „Pensionist“ durchaus berechtigt und verständlich.

Zu diesen genannten Verbesserungen kommen in der Pensionsversicherung noch viele Anpassungen und Änderungen, welche für die Betroffenen Härten beseitigen.

Die 9. Novelle enthält eine Reihe nicht unwesentlicher Verbesserungen auch in der Krankenversicherung, so die Änderung der Bestimmungen über die Bemessung des Wochengeldes und über den Anspruch auf Familien-

geld. Wichtig sind auch die Bestimmungen, die die Wahlarzthilfe regeln.

In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung der Kostenvergütung bei vertragslosem Zustand mit Ärzten und Zahnärzten wichtig. Diese Bestimmung ist allerdings im Gesetz nur als Vorsichtsmaßnahme gedacht. Leider scheint jedoch diese Bestimmung für die Versicherten der Wiener Gebietskrankenkasse in der nächsten Zeit, und zwar vom April 1962 an, sehr aktuell zu werden. Während in allen anderen acht Bundesländern die Krankenkassen mit den Ärzten in der Frage der Honorarregelung zu einer Einigung gelangten, war das in Wien nicht möglich. Die übrigen Krankenkassen haben den Ärzten Honorarerhöhungen im Ausmaß von 9 bis 11 Prozent gewährt. In Wien wurde von den Ärzten jedoch eine Erhöhung ihrer Honorare um 50, 60 und in einzelnen Positionen bis zu 100 Prozent gefordert, außerdem noch die Einführung einiger Sonderleistungen. Insgesamt erreicht die Forderung in Wien eine Summe von zirka 114 Millionen Schilling jährlich, das sind mehr als 60 Prozent der Kosten für Vertragsärzte. Allein dieser Betrag würde jedoch die Gebarung der Wiener Gebietskrankenkasse, die nach der 6. Novelle zum ASVG, wieder ausgeglichen ist, sofort neuerlich passiv machen.

Dabei vertreten einige Funktionäre der Wiener Ärztekammer die merkwürdige Auffassung, daß sich in die Auseinandersetzung um die Honorare der Vertragsärzte die Interessenvertretungen der Versicherten nicht einschalten dürften. Ein solches Ansinnen muß entschieden zurückgewiesen werden! Schließlich sind es ja die Versicherten, die im Falle einer passiven Gebarung entweder durch Kürzung anderer Leistungen oder Erhöhung der Beiträge die Leidtragenden wären! Die Sozialversicherung hat immer wieder erklärt, daß sie auf eine gute Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern, darunter besonders mit den Ärzten, größten Wert legt. Wie die Vertragsabschlüsse in den übrigen acht Bundesländern zeigen, ist dies dort ohne besondere Schwierigkeiten gelungen und wäre auch in Wien, wenn sich die Wiener Vertragsärzte mit der Erhöhung, wie sie in den übrigen Bundesländern gewährt wurde, begnügt hätten, ohne weiteres möglich gewesen.

Die Forderung der Wiener Ärzte berührt nicht nur das Interesse der Krankenversicherungsträger und die Interessen der Versicherten, sie ist auch für die Gesetzgebung nicht ohne Bedeutung. Schließlich war es Sinn und Zweck der 6. ASVG.-Novelle, die Krankenversicherung zu sanieren und ihr für die Zukunft die Erfüllung ihrer wichtigen sozial-

politischen Aufgaben zu ermöglichen, was im Bereich der Gebietskrankenkassen auch geschehen ist. Allerdings ist die Sanierung auf dem Gebiete der Landwirtschaftskrankenkassen aus verschiedenen Gründen nicht in dem gleichen Ausmaß geglückt; besonders deshalb nicht, weil jene Bestimmungen, die den Gebietskrankenkassen eine Erhöhung der Beitragseinnahmen brachten, bei den Landwirtschaftskrankenkassen zum Teil unwirksam blieben.

Meine Damen und Herren! Die verschiedenen Korrekturen, Ergänzungen und Verbesserungen in der Krankenversicherung durch die 9. Novelle dürften für die Versicherungsträger einen Aufwand von insgesamt zirka 8 bis 10 Millionen Schilling erfordern. Es ist leider nicht möglich, die vielen Bestimmungen und Änderungen — der Herr Berichterstatter hat ja eingehend darauf hingewiesen —, die in der 9. Novelle außerdem enthalten sind, im einzelnen zu besprechen. Allein die Erläuterungen zum Gesetzestext haben einen Umfang von 264 Seiten, wie ebenfalls bereits hier mitgeteilt wurde. Es sei jedoch hier besonders vermerkt, daß diese Erläuterungen zur 9. Novelle außerordentlich klar und übersichtlich sind und wirklich ein Bild von den beabsichtigten Änderungen geben. Für diese Leistungen gebührt vor allem den Beamten des Sozialministeriums unser besonderer Dank.

Im Zusammenhang mit der 9. Novelle gab es natürlich in der Öffentlichkeit manche Diskussion über die Zweckmäßigkeit des ASVG. und über das Problem soziale Sicherheit und Wohlfahrtsstaat im besonderen. Einige Kritiker meinen, daß das ASVG. sehr schlecht gewesen sein müsse, da in den sechs Jahren seines Bestandes bereits neun Novellen notwendig waren. Wenn man nur das äußere Bild — neun Novellen in sechs Jahren — betrachtet, mag eine solche Kritik den Schein einer Berechtigung haben. Sieht man sich jedoch den Inhalt der neun Novellen an, dann muß man sagen, daß sie eine solche Fülle von Leistungsverbesserungen, zum Teil auch eine Weiterentwicklung der Sozialversicherung enthalten, daß diese Kritik am ASVG. nicht nur unberechtigt ist, sondern im wesentlichen einer negativen Einstellung zur Sozialpolitik entspringt.

Die nachträglich durchgeführten Verbesserungen waren bei der Schaffung des ASVG. einfach deshalb nicht im Gesetz zu verankern, weil dazu die Mittel fehlten oder die politische Situation einen solchen Beschluß noch nicht ermöglichte. Erst die letzten Jahre ununterbrochener Hochkonjunktur haben die finanziellen Voraussetzungen für die Einführung dieser Verbesserungen gebracht. Hier seien

besonders die Verbesserung der Altrenten, die mehrmalige Verbesserung der Richtsätze für Ausgleichszulagenbezieher, die zweimalige Verbesserung der finanziellen Situation der Krankenversicherung, die teilweise Herabsetzung der Altersgrenze durch Einführung einer Rente ab dem 60. Lebensjahr nach einjähriger Arbeitslosigkeit und die mit der 8. Novelle eingeführte Frührente besonders zu erwähnen.

Wer sich die Mühe nimmt — und das würde ich auch den Kritikern empfehlen —, in den Erläuternden Bemerkungen den Inhalt der ersten acht Novellen zum ASVG. nachzulesen, wird finden, daß diese Novellen berechtigt waren und daß niemand vom Gesetzgeber verlangen konnte, alles das bereits 1955 zu verwirklichen. Schließlich hätte die Verzögerung der Beschließung des ASVG. solange, bis ein vollendetes Sozialversicherungsgesetz geschaffen werden kann, das für lange Zeit keiner Änderung bedarf — wenn das überhaupt nur annähernd möglich ist —, bedeutet, daß die Versicherten, besonders die Rentner, schwer geschädigt worden wären.

Meine Damen und Herren! Was in nächster Zukunft wirklich als dringend angesehen werden muß, ist eine Wiederverlautbarung des ASVG. nach dem Stand der 9. Novelle. Dies würde für die Versicherten und auch für diejenigen, die das ASVG. anzuwenden und auszulegen haben, eine wesentliche Erleichterung bringen. Wie in dem Motivenbericht angeführt ist, soll eine solche Wiederverlautbarung in Vorbereitung sein. Ich würde den Herrn Sozialminister sehr bitten, die Arbeiten für die Wiederverlautbarung wirklich beschleunigt durchführen zu lassen.

Andere Kritiker nehmen die 9. Novelle zum Anlaß, um das ganze System unserer Sozialpolitik in Grund und Boden zu verdammen. Nach einem dieser Kritiker sind das ASVG. und seine Novellen nichts anderes als ein Beweis für die Unfähigkeit der Sozialpolitik, die, wie er meint, durch Depression und Arbeitslosigkeit der dreißiger Jahre geprägte Massenversorgung in ein den heutigen Verhältnissen angemessenes System gezielter Fürsorge umzuwandeln. Wäre es nach diesen Kritikern und ihren Zeitungen gegangen, dann wären das ASVG. und seine Verbesserungen wahrscheinlich nie beschlossen worden. Daß in der heutigen Industriegesellschaft mit gezielter Fürsorge die Probleme der Sicherung für Alter, Invalidität, Krankheit und Arbeitslosigkeit nicht bewältigt werden können, ist heute wohl Gemeingut aller, die sich ernsthaft mit sozialen Fragen beschäftigen. Die arbeitenden Menschen in

Österreich verlangen mit Recht eine Sicherung für Alter, Arbeitslosigkeit, Krankheit und Arbeitsunfälle. Diese Sicherheit ist heute durch die Familie und kleinere Gemeinschaften nicht mehr zu gewährleisten, sondern nur mehr durch die große Gemeinschaft des Staates.

Nicht zuletzt hat ja die Einführung der Gewerbspensionen und der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung gezeigt, daß der Gedanke der Sozialversicherung, besonders der Altersversicherung, weit über die Kreise der Arbeiter und Angestellten hinausreicht. Diese Entwicklung kann auch von den ewig Gestrigen nicht gestoppt werden.

Schließlich müßte all diesen Kritikern doch auch gesagt werden, daß die Sozialpolitik — ich denke hier vor allem an die Zahl der Rentner — nicht nur ihre soziale Bedeutung, sondern auch eine große wirtschaftliche Bedeutung hat. Ohne Zweifel beleben heute die Rentner durch ihre Renteneinkommen den Konsum sehr wesentlich. Darüber hinaus sei darauf verwiesen, daß eine gute Sozialpolitik der Wirtschaft und dem Staate zugute kommen; der Wirtschaft in Form von gesunden leistungsfähigen Arbeitskräften, dem Staat durch zufriedene Staatsbürger.

Meine Damen und Herren! Auch die Behauptung, daß durch Wohlfahrtsstaat und soziale Sicherheit der Leistungswille der Arbeiter und Angestellten nachläßt, muß entschieden zurückgewiesen werden. Die österreichischen Arbeiter und Angestellten haben in der schwierigen Zeit nach 1945 gezeigt, daß sie bereit sind, unter großen Opfern für den Wiederaufbau der österreichischen Wirtschaft ihren Teil zu leisten. Sie tun es auch heute, täglich und stündlich in den Betrieben, auch dann, wenn nicht die Peitsche der Arbeitslosigkeit oder sonstiger sozialer Druck sie dazu treibt. Sie tun es gerne, weil sie selber an einer leistungsfähigen Wirtschaft interessiert sind.

Zum Schluß vielleicht noch eine Bemerkung über das, was in der 9. Novelle leider nicht geregelt werden konnte. Hier seien zwei Fragen erwähnt: erstens die sogenannte dynamische Rente, das heißt die fortlaufende Anpassung der Renten an die steigenden Lebenshaltungskosten beziehungsweise an die Erhöhung des Realeinkommens der in Arbeit stehenden Arbeiter und Angestellten. Dies ist eine der dringendsten Forderungen, sie ist sicherlich dringender als die Regelung der Ruhensbestimmungen. Die Frage der Ruhensbestimmungen hat in der letzten Zeit aus der Sicht der Arbeitsplatzsicherung ohne Zweifel an Bedeutung verloren. Sie ist jedoch noch immer ein finanzielles Problem. Die wich-

tigste Aufgabe des Sozialpolitikers muß es nach meiner Meinung sein, zuerst demjenigen, der wirklich in Pension geht, das heißt nach Erreichung des Pensionsalters keiner Arbeit mehr nachgeht, eine ausreichende und gesicherte Versorgung zu gewähren.

Die zweite Frage ist die finanzielle Bedeckung des derzeitigen Leistungsrechtes. Hier wurde leider nur eine Regelung für das Jahr 1962 getroffen. Eine dauernde Regelung, welche den Sozialversicherungsträgern in der Pensionsversicherung die Anlegung gewisser Reserven ermöglicht, ist dringend erforderlich.

Die Sozialistische Partei begrüßt diese 9. Novelle, sie betrachtet sie als einen wesentlichen Schritt vorwärts in der Entwicklung des österreichischen Sozialrechtes. In diesem Sinne geben wir dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Kaspar. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Kaspar: Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Auf dem Gabentisch des Weihnachtsfestes liegt wieder einmal für jene Menschen, die durch das ASVG. versorgt und in ihrem Lebensabend gesichert sind, aber auch während ihrer Beschäftigung jenen sozialen Schutz genießen, den der einzelne Unselbständige absolut nicht entbehren kann, eine Novelle, die 9. Novelle zum ASVG. Obwohl gerade die Arbeitnehmerschaft in diesem Staate um die Materie genau weiß, obwohl viele Vertreter der Gewerkschaften und Kammern ebenfalls wissen, daß über diese 9. Novelle bereits über ein Jahr verhandelt worden ist, sind wir nach Kenntnisnahme des „Kilopaketes“, welches nun die Großreform der 7. Novelle vollendet, doch darüber froh, daß wieder bestimmte Härten, Unklarheiten und Dissonanzen beseitigt wurden und als notwendig erkannte Ergänzungen einen Fortschritt für viele gebracht haben.

Der Herr Berichterstatter hat in ausführlicher Weise auf die markantesten Bestimmungen der 9. Novelle hingewiesen. Als Vertreter meiner Partei begrüße ich in ihrem Namen, daß durch die Novellierung eine neue Form der Erfassung auch jener arbeitenden Menschen gefunden werden konnte, die bisher infolge der Geringfügigkeit ihrer Beschäftigung — auch wenn sie, in mehrere Teile zerlegt, zusammen mehr ergab — durch die Maschen des Gesetzes gefallen sind. Es sind dies bestimmt mehr, als wir anzunehmen belieben. Eine Statistik darüber werden wir in Kürze zur Verfügung haben.

Die Regelung des Bundesbeitrages für die Pensionsanstalten ist zwar noch immer nicht generell erfolgt. Ich denke hier besonders an die älteste Anstalt — die Versicherungsanstalt der Angestellten —, die dadurch sicherlich im Nachteil verbleibt.

Umstritten bleibt nach wie vor jener Teil des ASVG., der sich mit den Ruhensbestimmungen beschäftigt. Hier ist wenigstens ein schüchterner Versuch gemacht worden, nach § 94 die Ruhensbestimmungen erst von einer etwas erhöhten Einkommensgrenze an anzuwenden. Hier die echten Versicherungsbestimmungen einzuführen, von den unseligen Anschauungen einer uns allen noch in den Knochen sitzenden Vergangenheit — der Ersten Republik mit ihrer katastrophalen Arbeitslosigkeit — abzurücken, wird sicherlich, auch wenn man da und dort noch nach wie vor dagegen ist, in Zeiten der Hochkonjunktur und Vollbeschäftigung möglich werden müssen. Vielleicht bringt hier die 10. Novelle eine entsprechende Regelung.

Ein Abgeordneter zum Nationalrat hat in der Freitag-Debatte von den „Fachexperten als Geheimnistägern der Sozialversicherung“ gesprochen. Er meinte das bestimmt nicht ganz ehrlich, weil er sich, aus der Regierungskoalition ausgeschlossen, vielleicht in der Materie nicht ganz zurecht fand.

Auch wir sind allerdings der Meinung, eine so wichtige und für das Schicksal Hunderttausender entscheidende Gesetzesmaterie müßte so klar wie möglich formuliert sein, damit auch juristisch nicht vorgebildete Menschen hier ein wenig mitkommen. Die Tatsache, daß das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz als eines der größten Sozialgesetze der Zweiten Republik nun das neunte Mal novelliert werden muß, bedeutet nicht, daß es schlecht ist. Das hat mein verehrter Vorredner bereits erwähnt.

Mit der Zeit gehen, dem Fortschritt im Gleichschritt folgen heißt, immer neuen Dingen gegenüberstehen, die Notwendigkeiten erkennen und daraus die Konsequenzen ziehen. Wir wissen aber, daß wir alle gerade bei dieser Materie auf Fachexperten nicht verzichten können — wie die Wirtschaft auf ihre Planer und Konstrukteure und der Arbeiter letzten Endes auf seinen Vorarbeiter und Werkmeister nicht verzichten kann.

Im Zeichen der fortschreitenden Automation — das darf ich mir erlauben zu sagen — haben wir auch auf dem Gebiet der österreichischen Sozialversicherung die Automation sehr weit vorangebracht, wir haben einen großen Vorsprung auch gegenüber anderen Ländern erreichen können, den wir kaum ohne unsere Fachleute und Praktiker, vor allem nicht

ohne die Ständevertreter der Arbeitnehmerschaft Österreichs in den Gewerkschaften und in den Kammern und da und dort, erreicht hätten. Ich darf es auch hier, so wie Kollege Vollmann im Nationalrat, aussprechen, daß man heute bei richtiger Einstellung zur Sache und zu Gesetzen dieser Art in fast allen sozialpolitischen Fragen nicht mehr von Klassenangelegenheiten reden darf, da diese Dinge längst volksglobal geworden sind.

Wenn daher auch die 9. Novelle nur insoweit den vielen Wünschen, die wir kennen, die wir gehört haben und von denen wir wissen, daß sie zum Teil noch offen sind, entsprochen hat, als in erster Linie die finanziellen Möglichkeiten ausgereicht haben, so haben wir aber trotzdem mit der 9. Novelle einen großen Schritt nach vorwärts getan: der Auslandsrentenbezug ist ermöglicht, die Bestimmungen über die Nachversicherung von Zeiten vor 1956 sind gemildert worden, die Berufsunfähigkeitsbestimmungen für Facharbeiter und angelernte Arbeiter sozialer gestaltet worden. Die Wanderversicherung ist durch die Bestimmung über die Abfindungsbeiträge an die jeweils neue Versicherungsanstalt gerechter gestaltet.

In die Unfallversicherung haben wir unsere braven, treuen Helfer St. Florians, unsere freiwilligen Feuerwehren, aber auch die Ordensangehörigen einschließen können.

Die Erhöhung der Richtsätze ist ein anerkennenswerter Erfolg, der für viele vieles bringt.

Die Rehabilitation, bisher nur in der Unfallversicherung geläufig, ist nun auch bei der Heilbehandlung in der Pensionsversicherung eine Neuerung. Die Umschulungsmöglichkeiten werden sicherlich manche erfreuliche Ergebnisse bringen können. Der frühe Verbrauch unserer arbeitenden Menschen von heute liegt klar zutage. Das Arbeitstempo, das Fließband, die Automation nicht nur in Fabriken, sondern auch auf dem Lande, hier besonders durch den Arbeitskräftemangel und durch den Maschineneinsatz bedingt, tun das Ihre. Berufskrankheiten ganz neuer Art entstehen. Hier vorzusorgen, ist eine eminent wichtige Aufgabe. Auch die 9. Novelle hat hierauf Bezug und Bedacht genommen.

Meine Damen und Herren! So sehen wir gemeinsam in unserer österreichischen Sozialversicherung, die nicht mehr auf die Arbeiter und Angestellten allein abgestellt ist, sondern schon alle Schichten der arbeitenden Menschen unseres Landes erfaßt, einen Pfeiler der sozialen Sicherheit, den unsere demokratische Gesellschaftsordnung nicht mehr entbehren kann. Die Gesellschaftsordnung der Freiheit bedarf dieses Schutzes ihrer arbeitenden Menschen

in Stadt und Land, in Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe, damit Wohlstand mit Sicherheit, Arbeit mit gerechtem Lohn und der soziale Friede durch gemeinsame Vorsorge gegen alle Unbilden des Lebens, gegen Krankheit, Unfall, Invalidität, und die Altersversorgung erhalten bleibt.

So stimmt meine Partei der 9. Novelle zum ASVG. gerne zu, und ich darf zum Schluß meiner Freude darüber Ausdruck verleihen, daß damit auch formal eine Kleinigkeit richtiggestellt ist, was in manchen Kreisen begrüßt wird. Die Angestellten erhalten ihren alten Titel als „Angestelltenpensionisten“ wieder zurück, unsere Arbeiter kommen mit der „Arbeiterpension“ aus dem sogenannten Rentenmilieu heraus, und unsere Angestellten- und Arbeiter-Pensionsversicherungsanstalten führen endlich ihre Firmennamen voll zu Recht. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Müller. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Müller: Herr Bundesminister! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach langen Beratungen ist die Gesetzgebung auch heuer wieder in der erfreulichen Lage, den vom sichtbaren Wohlstand ausgeschlossenen Rentnern eine Gabe unter den Weihnachtsbaum zu legen. Es wird in den weitesten Kreisen der Bevölkerung begrüßt und anerkannt werden, daß neben den Verbesserungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz auch das Rentenrecht des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes und des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes mit den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates verbessert werden soll.

In die vorliegende 5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz sind nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters erfreuliche Verbesserungen eingebaut worden. Die durchschnittliche Rente nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz betrug im Vorjahr ohne Ausgleichszulage 580 S monatlich, und man könnte sich die Not der Tausenden von Rentenbeziehern nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz kaum vorstellen, wenn die Ausgleichszulage nicht auch bei ihnen erhöht worden wäre.

Wir Sozialisten wissen, daß die Rentenansprüche bei den Arbeitern und Angestellten deshalb höher liegen, weil ihr gesetzliches Pensionsrecht weitaus länger besteht als das Pensionsrecht der Selbständigen und sie durch ihre jahrzehntelange Beitragsleistung selbstverständlich höhere Ansprüche erwirkt haben,

während das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz erst im Jahre 1958 wirksam geworden ist. Wir Sozialisten wissen, daß die Ansprüche des überwiegenden Teiles der heutigen selbständigen Pensionsrentner höher wären, wenn es gelungen wäre, das Gesetz schon weitaus früher durchzusetzen. Durch die höhere Beitragsleistung hätte dieser überwiegende Teil der selbständigen Rentner auch höhere Ansprüche erworben.

Wir Sozialisten begrüßen es daher, daß nunmehr auf Grund der 5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz wie bei den Arbeiter- und Angestelltenrentnern die Richtsätze der Ausgleichszulage erhöht werden und es damit praktisch zu einer Erhöhung der Mindestrenten kommen soll. Wenn ein Rentenberechtigter mit Frau durch die vorgesehene Erhöhung von bisher 1000 S ab 1. Jänner 1962 auf 1040 S und ab 1. Juli 1962 auf 1070 S kommen wird, so ist dies ein begrüßenswerter Fortschritt, der gewürdigt und anerkannt werden wird.

Weiters ist es erfreulich, daß die Härtebestimmungen für jene Witwen aufgehoben werden, die den Betrieb des Ehegatten über drei Jahre weitergeführt haben. Viele Witwen führten den Betrieb des Ehegatten über drei Jahre weiter, dann mußten sie einsehen, daß sie nicht in der Lage sind, den Betrieb fortzuführen; sie hatten jedoch dann keine gesetzliche Möglichkeit mehr, die Witwenrente zu erreichen. Diese Härte ist durch die vorliegende 5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz beseitigt.

Weiters ist erfreulich, daß bei einer freiwilligen Weiterversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz auch die Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in Anrechnung gebracht werden.

Auch die übrigen Verbesserungen in Angleichung an das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz sind ein erfreulicher Fortschritt.

Wir alle, die wir im öffentlichen Leben stehen und Funktionen ausüben, hören sehr oft die bitteren Klagen der Rentenbezieher nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, daß sie noch immer von einer 14. Monatsrente ausgeschlossen sind. Sicherlich muß für eine 14. Rente die finanzielle Deckung vorhanden sein. Man kann aber die Rentner nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz nicht dafür bestrafen, daß sie nicht die Möglichkeit hatten, während ihrer jahrzehntelangen Tätigkeit Beiträge für eine Altersversicherung zu leisten. Ich darf der Hoffnung Ausdruck geben,

daß diese Frage im kommenden Jahre einer Realisierung zugeführt werden kann.

Ich habe eingangs darauf verwiesen, daß die Rentner von dem allgemein sichtbaren Wohlstand ausgeschlossen sind. Es gibt aber auch noch andere Berufsschichten, vor deren Tür die Konjunktur und der Wohlstand haltmachen. Unter anderem gibt es zehntausende kleine Gewerbetreibende. Bei 45 Prozent der Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft liegt das Jahreseinkommen unter 18.000 S. Der Abgeordnete Kostroun forderte im Nationalrat ähnlich wie den Grünen Bericht für die Landwirtschaft auch einen Bericht über die Lage der gewerblichen Wirtschaft; vor allem sollen hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Förderungsmittel für die Landwirtschaft betragen 2,5 Milliarden Schilling, die Förderungsmittel für die gewerbliche Wirtschaft nur 45 Millionen Schilling. Ich bin voll und ganz überzeugt, daß landwirtschaftliche Klein- und Mittelbetriebe einer Förderung und Hilfe bedürfen, aber auch Klein- und Mittelbetriebe in der gewerblichen Wirtschaft bedürfen einer wirksamen Förderung und Hilfe. Die Großbetriebe können sich durch die Bewertungsfreiheit und im Export durch die Umsatzsteuerrückvergütung sehr gut helfen, während die Kleinbetriebe von dieser Möglichkeit überhaupt keinen Gebrauch machen können und die Mittelbetriebe nur in sehr beschränktem Ausmaß. Die Klein- und Mittelbetriebe erfüllen eine wichtige Funktion im wirtschaftlichen Leben, speziell auf dem Lande. Sie brauchen zur Anpassung ihrer Produktions- und Verkaufsstätten an die Erfordernisse der Zeit eine größere Förderung als bisher. Die Klein- und Mittelbetriebe haben nur wenig oder gar keine Möglichkeit, auf dem Gebiete des Steuerwesens Absetzungen vorzunehmen. Ein jährlicher Bericht über die Lage der gewerblichen Wirtschaft ähnlich wie der Grüne Bericht in der Landwirtschaft würde die Notwendigkeiten für die gewerbliche Wirtschaft aufzeigen, und man könnte jenen helfen, die einer Hilfe bedürfen.

Ich kann daher die Forderung, die Abgeordneter Kostroun im Nationalrat erhoben hat, eine gesetzliche Basis für einen jährlichen Bericht über die Lage in der gewerblichen Wirtschaft zu schaffen, nur voll unterstützen.

Die vorliegende 5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen - Pensionsversicherungsgesetz bringt wieder Tausenden von kleinen Rentnern eine bescheidene Hilfe. Wir Sozialisten freuen uns über diese Hilfe und geben den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates freudig unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu Punkt 6 der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Mayrhauser: Herr Minister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß soll das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 abgeändert werden. Der Abänderung liegen zwei Initiativanträge der Nationalräte Kysela, Reich und Genossen beziehungsweise Wilhelmine Moik, Altenburger und Genossen sowie zwei Regierungsvorlagen zugrunde. Der zuständige Ausschuß beziehungsweise Unterausschuß des Nationalrates behandelte alle vier Vorlagen unter einem. Auch der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat alle vier Vorlagen unter einem beraten, und ich darf darüber folgendes berichten:

Die Abänderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 tragen einerseits den aus der Materie gemachten Erfahrungen, andererseits den Bedürfnissen der Zeit Rechnung und bringen schließlich in Anpassung an die 9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz Klarheit in begrifflicher Hinsicht. Bemerkenswerte Verbesserungen bringen die Abänderungen aber auch auf familienpolitischem Gebiet hinsichtlich des Anspruches auf den Karenzurlaub und das Karenzurlaubs-geld.

Im wesentlichen ist zu diesem Gesetzesbeschluß zu sagen:

Durch die Abänderung des § 61 Abs. 1 und 2 wird der Regierungsvorlage 497 der Beilagen entsprochen und der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung befristet für die Beitragsperioden Jänner 1962 bis Dezember 1962 von

3 vom Hundert auf 2 vom Hundert herabgesetzt. Dies bewirkt eine Verminderung der Beitragsaufbringung um 440 Millionen Schilling auf 951,2 Millionen. Diesem Betrag stehen die geschätzten Ausgaben von 820,4 Millionen Schilling gegenüber.

Durch die Abänderung der §§ 1, 4, 5, 12 und 61 wird der Regierungsvorlage 504 der Beilagen Rechnung getragen und den selbständigen Pechern der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zuerkannt. Hierbei handelt es sich im gesamten Bundesgebiet um zirka 500 in der Harzgewinnung beschäftigte Personen. Es ist dies eine ausgesprochene saisonelle Erwerbstätigkeit, der nur in den Monaten März bis November nachgegangen werden kann.

Durch die Neufassung des § 1 Abs. 1 und 4 wird die Möglichkeit für eine Art der Selbstversicherung gegen Arbeitslosigkeit bei geringfügiger Beschäftigung geschaffen. Weiters wird die bereits im Verordnungsweg erlassene Versicherungspflicht für Dienstnehmer, die unter das Hausgehilfengesetz, sowie für Dienstnehmer, die unter die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes fallen, gesetzlich verankert und der Begriff „geringfügige Beschäftigung“ klargestellt.

Die Neufassung des § 8 Abs. 1 definiert in Anpassung an die 9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz den Begriff der Arbeitsfähigkeit.

§ 12 Abs. 7 beseitigt in der vorgeschlagenen Fassung Härten für Frauen, die nunmehr im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Karenzurlaubes unter bestimmten Voraussetzungen als arbeitslos gelten.

Besondere soziale Bedeutung kommt der Neufassung des § 25 a hinsichtlich der Regelung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld für Hausgehilfinnen und weibliche Lehrlinge zu.

Die übrigen mehr oder weniger bedeutsamen Abänderungen können den Beilagen 497, 504 und 526 zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates entnommen werden.

Hohes Haus! Im Auftrage des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der die vorliegende Gesetzesmaterie beraten hat, beantrage ich, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert und ergänzt wird, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 abgeändert und das Kriegsopfer-Ernährungszulagengesetz 1957 aufgehoben wird

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 7 und 8 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte in einem abgeführt wird.

Es sind dies:

Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und Aufhebung des Kriegsopfer-Ernährungszulagengesetzes 1957 und

neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist Frau Bundesrat Stefanie Psonder. Ich bitte sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Stefanie Psonder: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates bringt zunächst Abänderungen und Ergänzungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1957, BGBl. Nr. 261/1957 und BGBl. Nr. 289/1959.

Es hat sich auf diesem Gebiete als dringend nötig erwiesen, eine Anzahl von Bestimmungen, besonders jene über die Ernährungszulagen, die Heilfürsorge, die orthopädische Versorgung und das Sterbegeld, abzuändern. Der Nationalrat hat am 15. Dezember 1961 die notwendigen Änderungen beschlossen. Ich habe heute dem Hohen Haus über diese Gesetzesänderungen zu berichten.

Um gewisse Härten, die sich in der Praxis ergeben haben, zu beseitigen, werden die bis jetzt bestehenden Ernährungszulagen aufgehoben und jene Rentenleistungen, zu denen die Ernährungszulagen gegeben werden, um den Betrag dieser Zulage erhöht. Im Interesse der Vereinheitlichung werden Einkommensgrenzen festgelegt, wobei ein Freibetrag von 200 S festgesetzt wird. Mit dieser Neuregelung wird auch die Benachteiligung der Kriegsopfer, die selbständig erwerbstätig sind, der Sozialrentner und der Bezieher von Arbeitslosenunterstützung beseitigt.

Eine wichtige Verbesserung ergibt sich durch die Ausdehnung der Heilfürsorge für Schwerbeschädigte auch auf jene Leiden, die nicht durch die Dienstleistung entstanden sind, wenn keine andere Heilfürsorge gesichert ist.

Eine bedeutende Verbesserung ergibt sich auch aus der Festlegung der Leistungen für die orthopädische Versorgung der Kriegsopter. Bei gewissen Dienstbeschädigungen wird ein monatliches Kleider- und Wäschepauschale gewährt.

Weitere Änderungen sind hinsichtlich der beruflichen Ausbildung und der Geldleistungen während der erweiterten Heilbehandlung vorgesehen.

Ich gestatte mir, einige Paragraphen des KOVG. hervorzuheben, die durch die vorliegende Novelle in wesentlichen Punkten abgeändert werden.

Nach dem neuen Absatz 3 des § 4 gilt eine Gesundheitsschädigung, wenn für sie auch nur eine Versorgungsleistung zuerkannt worden ist, für immer als Dienstbeschädigung nach Absatz 1.

Der § 11, in dem die monatlichen Grundrentenbeträge aufscheinen, enthält die Bestimmung, daß die im Absatz 1 festgesetzten Grundrenten für männliche Schwerbeschädigte nach Erreichung des 60., für weibliche Schwerbeschädigte nach Erreichung des 55. Lebensjahres um 35 S zu erhöhen sind.

§ 13 enthält eine Auslegung des Begriffes Einkommen.

Der neue Absatz 4 des § 18 besagt, daß die Pflegezulage der Stufe V für vierfach Amputierte und diesen Gleichgestellte um ein Drittel ihres Betrages zu erhöhen ist.

§ 22 regelt die Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenunterstützung für Beschädigte, die in beruflicher Ausbildung stehen.

Die §§ 23 und 24 behandeln die Ansprüche auf Heilfürsorge, die §§ 26 bis 29 jene auf Kranken- und Familiengeld.

§ 32 enthält die Bestimmungen über die orthopädische Versorgung, wobei hervorgehoben werden muß, daß Erwerbsunfähige und Schwerbeschädigte Anspruch auf orthopädische Versorgung auch für Körperschäden haben, die mit der Dienstbeschädigung in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen. Hier ist eine wesentliche Verbesserung und Hilfe geboten.

Der § 33 bezieht sich auf die Anschaffung von Führhunden für Blinde.

Eine wesentliche Änderung im § 45 ist, daß Eltern nach erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten der Anspruch auf Elternrente nunmehr auch dann gewahrt ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

Für die Eltern wesentlich ist auch die Änderung des § 46 Abs. 2, wonach nunmehr Elternrenten erst dann nicht zustehen, wenn die bisher im Gesetz festgelegte Einkommensgrenze um den Betrag der Elternrente über-

schrritten wird. Dadurch können auch Teilernternrenten gewährt werden.

Im § 47 sind die Leistungen des Sterbegeldes und die Voraussetzungen für dessen Gewährung enthalten.

Der § 55 besagt, unter welchen Umständen Pfändungen zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltansprüchen gegenüber dem Versorgungsberechtigten möglich sind.

Der § 60 beinhaltet die sehr wichtige Regelung, daß der Anspruch auf geldlichen Versorgungsleistungen auch bei Aufenthalt im Ausland besteht. Hinsichtlich Heilbehandlung und orthopädischer Versorgung wird Kostenersatz bis zu jener Höhe geleistet, den der Bund für diese Leistung im Inland zu tragen gehabt hätte.

Der § 78 legt fest, daß über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstschädigung und die sich daraus ergebenden Versorgungsleistungen in erster Instanz die Landesinvalidenämter und in zweiter und letzter Instanz die dort errichteten Schiedskommissionen zu entscheiden haben. Damit wird ein großer Mangel im Gesetz beseitigt.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1962 in Kraft. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Hohes Haus! Dieses Gesetz bringt eine Reihe von Verbesserungen für die Opfer des Krieges. Sehr erfreulich ist es, daß der finanzielle Mehraufwand im Bundesvoranschlag 1962 seine Bedeckung findet und daß der Entschluß des Nationalrates und des Bundesrates vom Dezember 1959, wonach die Einsparungen, die sich durch den natürlichen Rentenabfall ergeben werden, vordringlich zur Erfüllung besonders wichtiger Verbesserungswünsche der Kriegsopter zu verwenden sind, in dieser Novelle Rechnung getragen wird.

Hohes Haus! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, dem Gesetzesbeschluß die Zustimmung zu erteilen.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Kriegsopter-versorgungsgesetzes, vor allem wegen der Aufhebung der Ernährungszulagen, ist es erforderlich, Änderungen derjenigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen durchzuführen, die noch auf die Bestimmungen des Kriegsopter-Ernährungsgesetzes Bezug nehmen.

Auch damit hat sich der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beschäftigt und mich beauftragt, heute dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, diesem Gesetzes-

beschluß ebenfalls die Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender: Ich danke der Frau Berichterstatterin für ihre beiden Berichte.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über beide Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Karrer gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Karrer: Hohes Haus! Sehr verehrter Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Das vorliegende vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 abgeändert und das Kriegsofper-Ernährungszulagengesetz aufgehoben wird, stellt die vierte Novelle des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und somit die elfte Abänderung des Stammgesetzes der Kriegsoferversorgung dar, das am 14. Juli 1949 vom Nationalrat beschlossen wurde und am 1. Jänner 1950 in Kraft getreten ist.

Von den vielen Novellen des Kriegsoferversorgungsgesetzes kommt der heute vorliegenden Novelle eine ganz besondere Bedeutung zu, und zwar aus folgendem Grunde:

Das Kriegsoferversorgungsgesetz, das die bis zum 31. Dezember 1949 in Geltung gestandenen deutschen Versorgungsgesetze ablöste, wurde inmitten der größten wirtschaftlichen und finanziellen Notzeit Österreichs beschlossen. Es trägt, insbesondere in den Rentenansätzen, den Stempel der damaligen Zeit. Dieser Tatsache waren sich Parlament und Bundesregierung bewußt, wie dies in den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz auch deutlich zum Ausdruck kommt. Das wirkte sich vor allem darin aus, daß die Versorgungsleistungen gerade für die am schwersten getroffenen Kriegsofper nicht ausreichend bemessen waren und daß dem sozialpolitischen Grundsatz, Mittel, die der Bund in seiner bedrängten Lage für Zwecke der Kriegsofper bereitstellen kann, gerecht nach dem Grade der Hilfsbedürftigkeit zu verteilen, nur in eingeschränktem Maße Rechnung getragen wurde, umso mehr als die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kriegsofper auf die Höhe der Leistung normalerweise ohne Einfluß zu sein haben. Die Sprecher aller damals im Parlament vertretenen Parteien unterstrichen diese bedauerliche und ungünstige Situation, hoben aber in diesem Zusammenhang hervor, daß mit eintretender Besserung der wirtschaftlichen Lage auch eine Verbesserung der Versorgungsleistungen für die Kriegsofper Hand in Hand gehen soll.

Es darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß die österreichischen Kriegsofper, die anlässlich der Proklamation

vom 27. April 1945, mit der die demokratische Republik Österreich wiederhergestellt wurde, freudigen Herzens und vorbehaltlos ihr Bekenntnis zur freien, unabhängigen und demokratischen Republik Österreich ablegten, weil sie überzeugt waren und überzeugt sind, daß nur Freiheit und Unabhängigkeit, Demokratie und Mitbestimmung die Garantien für eine friedliche Fortentwicklung und damit für eine friedliche Zukunft bieten, mit Opferbereitschaft und Bescheidenheit diese Einschränkungen ihrer Versorgungsansprüche auf sich nahmen. Sie nahmen die bescheidenen Rentensätze des Gesetzes mit dem Bewußtsein hin, daß es eben in der finanziellen und wirtschaftlichen Notzeit Österreichs, das außerdem unter der Knechtschaft fremder Besatzung zu leiden hatte, nicht anders möglich war.

Österreich erholte sich langsam, wurde 1955 frei und unabhängig und nahm ab diesem Zeitpunkt in der weiteren Entwicklung einen wirtschaftlichen Aufschwung, wie ihn vorher unser Land kaum gesehen hat.

Dem entgegen nahm aber die Kriegsofper-Rentenversorgung eine sehr ungünstige rückläufige Entwicklung. Durch die ständigen Erhöhungen der Preise und damit der Lebenshaltungskosten sank der Realwert der Renten ganz erheblich ab. Der Tiefstand wurde 1956 erreicht, als der Realwert der ohnehin, wie vorhin angeführt, bescheidenen Rentensätze gegenüber Mai 1949, wo die Rentensätze festgesetzt wurden, auf 50,2 Prozent abgesunken war.

Es blieb dem Herrn Bundesminister Proksch, der Anfang 1956 das Ressort für soziale Verwaltung übernommen hatte, vorbehalten, die triste Lage der österreichischen Kriegsofper nicht nur zu erkennen, sondern in Konsequenz dieser Erkenntnis öffentlich auszusprechen, daß Österreich den Kriegsofpern gegenüber eine Schuld abzutragen hat und daß er sich für eine Tilgung dieser Schuld einsetzen werde. Gleichzeitig verfocht er den Grundsatz, daß die Probleme der Kriegsofper keine einseitig parteipolitische Angelegenheit sein dürfen, daher aus dem parteipolitischen Streit herauszuhalten sind; denn die Lösung von Kriegsofperfragen ist vielmehr eine moralische, ethische, sittliche und soziale Verpflichtung des gesamten Volkes, aller politischen Parteien und damit des Staates als Gesamtheit. Für diese grundsätzliche Einstellung des Herrn Sozialministers kann gar nicht genug gedankt werden.

Es darf aber auch hervorgehoben werden, daß der seinerzeitige Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz sich diese Auffassung ebenfalls zu eigen machte und gemeinsam

mit Bundesminister Proksch zum Mitverfechter dieses Grundsatzes wurde. Inzwischen ist dieser Grundsatz zum allgemeinen Gedankengut des Parlaments, der Bundesregierung und der politischen Parteien geworden, und wir dürfen mit Befriedigung feststellen, daß sich auch der neue Finanzminister, Herr Bundesminister Dr. Klaus, zu ihm bekannt hat.

Der Initiative und der Aktivität des Herrn Sozialministers, der eine äußerst enge und fruchtbare Zusammenarbeit mit der Interessenvertretung der Kriegsoffer, der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs herbeiführte, und dem Verständnis des damaligen Finanzministers war es zu danken, daß noch im Jahre 1956 vom Nationalrat und vom Bundesrat mit einer Änderung des KOVG. der erste Schritt zur Wiederherstellung der Rentenkaufkraft in der Kriegsofferversorgung unternommen werden konnte. Mit Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1959 konnte schließlich neben einer Reihe von Verbesserungen der volle Realwert der noch immer sehr bescheidenen Kriegsofferrenten wiederhergestellt und damit die Schuld Österreichs gegenüber den Kriegsoffern getilgt werden.

Mit dieser Valorisierung der Renten wurde endlich der Ausgangspunkt erreicht, der Voraussetzung für echte Verbesserungen und für die Fortentwicklung der Kriegsofferversorgung war. Deshalb kommt der heute vorliegende Novelle zum KOVG. eine ganz besondere Bedeutung zu, weil sie sich nicht wie die früheren Novellen lediglich auf verspätete Leistungsnachziehungen gründen muß, sondern weil sie endlich die Möglichkeit bietet, eine Reihe von Unzulänglichkeiten und Härten des Stammgesetzes zu beseitigen, neue, den Bedürfnissen der Kriegsoffer entsprechende Leistungen einzuführen und in bezug auf die Kausalität, die ja Grundlage für jeden Versorgungsanspruch zu sein hat, eine absolute Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Der Nationalrat und der Bundesrat haben anläßlich der Verabschiedung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1959 über eine Abänderung des Kriegsofferversorgungsgesetzes mit einer einstimmig angenommenen Entschliebung die Bundesregierung aufgefordert, „im Bereiche der Kriegsofferversorgung ihre Anstrengungen besonders darauf zu richten, daß die Einsparungen, die sich nach Erreichung der Vollvalorisierung der Kriegsofferrenten im Jahre 1961 in den zunächst folgenden Budgetjahren durch den natürlichen Rentenabfall ergeben, vordringlich zur Erfüllung besonders wichtiger Verbesserungswünsche der Kriegsoffer Verwendung finden“.

Der Herr Sozialminister war von Anbeginn an fest entschlossen, wirklich alle Anstrengungen zu unternehmen, der Entschliebung des Nationalrates und des Bundesrates Genüge zu tun. Seinen mit Ausdauer geführten und stets das Ziel im Auge behaltenden vielen Besprechungen und Verhandlungen, bei denen stets das beste Einvernehmen mit der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs gepflogen wurde, ist es zuzuschreiben, daß der Herr Bundesminister Dr. Klaus, der nach Übernahme des Finanzressorts sich begreiflicherweise mit den besonderen Problemen der österreichischen Kriegsoffer erst vertraut machen mußte, ebenfalls zustimmte, der Entschliebung des Nationalrates und des Bundesrates nachzukommen.

Es darf mit Dank und Befriedigung festgestellt werden, daß es die Einigung zwischen dem Herrn Sozialminister und dem Herrn Finanzminister der Bundesregierung ermöglichte, der einstimmig beschlossenen Entschliebung des Nationalrates und Bundesrates voll zu entsprechen und dementsprechend die erforderlichen Ansätze der Kriegsofferrenten im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1962 einzusetzen. Damit wurden schließlich auch die finanziellen Voraussetzungen für die vorliegende Novelle zum Kriegsofferversorgungsgesetz geschaffen.

Soweit es die im Juli 1961 vorliegenden Unterlagen für die Berechnung der Ansätze des Kriegsofferrentenbudgets zuließen, wurde der Aufwand des Jahres 1961 mit 1350,9 Millionen Schilling errechnet und mit diesem Betrag in das Bundesfinanzgesetz 1962 eingesetzt. Da im Bundesvoranschlag 1961 für Versorgungsgebühren der Kriegsoffer ein Betrag von 1309,4 Millionen veranschlagt war, ergibt sich in Entsprechung der vorhin erwähnten Entschliebung für das Budgetjahr 1962 eine Erhöhung von rund 41,5 Millionen Schilling.

Die tatsächlichen Ausgaben für die Kriegsofferversorgung in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 1961 zeigen aber ziemlich eindeutig, daß der Gesamtaufwand des Jahres 1961 höher sein wird, als nach den Juli-Berechnungen zu schließen war, und daß daher irgendwie vorgesorgt werden muß, um eine Schmälerung der Auswirkung der Entschliebung zu verhindern.

Herr Bundesminister Proksch hat bei der Behandlung der Gruppe VII des Bundesfinanzgesetzes am 1. Dezember 1961 dem Nationalrat zur Kenntnis gebracht, daß mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen vereinbart worden ist, daß, wenn sich ein höheres Erfordernis ergeben sollte, der effektive Aufwand dieser Post im Budget 1963 in Ansatz genommen werden wird.

Mit dieser Vorsorge ist die Gewähr gegeben, daß dem Beschluß des Nationalrates und des Bundesrates zum Großteil schon im Jahre 1962 und zur Gänze im Jahre 1963 und ebenso in den darauffolgenden Jahren entsprochen wird, wofür ich namens der Sozialisten, aber auch im Namen der österreichischen Kriegsofopfer sowohl dem Herrn Sozialminister als auch dem Herrn Finanzminister aufrichtig Dank sage.

Wünschenswert und der Gerechtigkeit entsprechend wäre es, darauf Bedacht zu nehmen, daß die durch den natürlichen Rentenabfall frei werdenden Beträge ausschließlich für die speziellen, den Besonderheiten der Kriegsofopfer entsprechenden Verbesserungswünsche, nicht aber für allgemeine sozialpolitische Verbesserungen, die allen Bevölkerungsgruppen zugute kommen — zum Beispiel 14. Rente, Erhöhung der Familienbeihilfe und so weiter — verwendet werden sollen. Diese allgemeinen sozialpolitischen Verbesserungen müßten billigerweise auch den Kriegsofopfern zugestanden und die Mittel hierfür zusätzlich in das Kriegsofopferbudget eingebaut werden.

Es geht meines Erachtens nicht an, daß man Aufwendungen für Kinderbeihilfen, Familienbeihilfen und Mütterbeihilfen, also allgemeine sozialpolitische Errungenschaften, die eigene Mittel zur Verfügung haben, gerade in der Kriegsofopferversorgung dem Rentenbudget anlastet und damit die Mittel, die für ausreichende Renten nötig wären, schmälert. Im Bundesfinanzgesetz 1962 wurden diese allgemeinen Familienleistungen im Betrag von rund 39 Millionen Schilling den Ansätzen für die Kriegsofopferrenten angelastet. Dieser Betrag hätte nahezu ausgereicht, den Kriegsofopfern zunächst wenigstens eine halbe 14. Monatsrente zu einem Zeitpunkt zu gewähren, in dem andere Bevölkerungsgruppen schon längst ihre 14. Monatsrente sicher haben. Ich darf vor allem den Herrn Finanzminister bitten, dieses Problem wohlwollend zu prüfen und sich eine Bereinigung bei den Vorbereitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1963 besonders angelegen sein zu lassen.

Die Zentralorganisation der Kriegsofopferverbände Österreichs hat im April dieses Jahres auf ihrem Delegiertentag ein Grundsatzprogramm beschlossen, in dessen Rahmen für die Entwicklung des Versorgungsrechtes 36 grundsätzliche Forderungen erhoben und bei der Bundesregierung angemeldet worden sind. 15 dieser Wünsche werden mit der vorliegenden Novelle erfüllt. Ohne hier auf Details einzugehen, möchte ich doch sagen, daß in der Folge noch eine Reihe von dringenden Problemen zu lösen ist, um zu einer wirklich ausreichenden Entschädigung der Kriegsofopfer zu kommen.

Die ausführliche Berichterstattung gestattet es mir, Einzelheiten des vorliegenden Gesetzes zu übergehen.

Wenn dieses Gesetz auch noch nicht alle vordringlichen Wünsche der Kriegsofopfer zu erfüllen vermag, so dürfen wir doch feststellen, daß diese Novelle eine Reihe von wirklich echten grundlegenden Verbesserungen bringt und daß nach Jahren des andauernden Nachziehens zur Anpassung an die ständig steigenden Lebenshaltungskosten der erste große und entscheidende Schritt dafür gesetzt wird, die grundsätzliche Fortentwicklung des Kriegsofopferversorgungsgesetzes richtunggebend einzuleiten. Es soll damit bejaht werden, daß die Zweite Republik Österreich bereit ist, die Grundrechte der Menschen anzuerkennen und zu werten, wenn sie durch Maßnahmen der Allgemeinheit — und die Wehr- und Kriegsdienstverpflichtung stellt eine solche dar — in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Die Vorsorgung der Opfer der Wehr- und Kriegsdienstpflicht bedarf nun einmal eigener Maßstäbe; sie müssen der Eigentümlichkeit des Wehrdienstes im Kriege und im Frieden, der Breite der sozialen Schichtung des betroffenen Personenkreises und den Möglichkeiten der im Staat organisierten Gesellschaft angepaßt sein, Maßstäbe also, die den Grundsätzen von Recht und Billigkeit entsprechen.

Das Problem der Beschädigten und Hinterbliebenen des Wehr- und des Kriegsdienstes erweist sich als ein Problem eigener Art, denn es geht doch hier um die Auseinandersetzung mit Schäden und Nachteilen, die im Grunde gar nicht mehr wiedergutmacht werden können. Das verlorene Augenlicht, verlorene Gliedmaßen, die schwer beeinträchtigte Gesundheit, den Verlust des Vaters, Gatten oder Sohnes kann niemand mit Geld oder einer anderen materiellen Leistung ersetzen oder wiedergutmachen.

Die vorliegende Novelle leitet eine Entwicklung ein, deren Grundlage der klare Rechtsanspruch auf realisierbare gesetzliche Entschädigung und Hilfe ist, die nicht in fürsorglichem Ermessen, sondern in einer unabweislichen rechtlichen Verpflichtung liegt. Aus diesem Grunde geben wir Sozialisten dem Antrag, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben, gerne unsere Zustimmung.

Ich weiß aus meiner eigenen reichen Erfahrung, was in den Herzen der Beschädigten, Witwen, Waisen und Eltern gerade in der Weihnachtszeit vorgeht und wie in den Gedanken der Hinterbliebenen Einsamkeit und Verlassenheit Platz greift. Und gerade in dieser Zeit sind diese Menschen für das Mitgefühl und die Hilfsbereitschaft der Gemeinschaft besonders aufgeschlossen. Das heutige

Gesetz beweist, daß die Opfer einer dunklen Zeit in dieser Gemeinschaft sicher geborgen sind und daß alles versucht wird, ihnen die Sorgen abzunehmen und die Nöte zu lindern.

Ich darf namens der sozialistischen Bundesräte den Opfern des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich, den Opfern des Wehrdienstes und des Kriegsdienstes und insbesondere den Hinterbliebenen, den vielen Witwen und Waisen, ein frohes Weihnachtsfest wünschen. Wir Sozialisten sind herzlich froh darüber, daß ihnen mit den heutigen Gesetzen ein wirklich schönes Geschenk auf den Gabentisch gelegt werden kann. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Schreiner gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Schreiner: Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Verehrte Damen und Herren! Das am 14. Juli 1949 vom Nationalrat beschlossene Kriegsoferversorgungsgesetz erfährt nunmehr zum elftenmal eine Abänderung. Die vorliegende 11. KOVG.-Novelle bringt neuerdings einige beachtliche Verbesserungen in der Kriegsoferversorgung Österreichs.

Ich möchte auf die Bedeutung der einzelnen Punkte dieser Gesetzesnovelle nicht näher eingehen, sondern lediglich feststellen, daß es sich hierbei um die Erfüllung nur eines Teiles der unabdingbaren Forderungen der Kriegsofoper handelt.

Sehr begrüßenswert ist die nunmehr erfolgte Regelung der Ernährungszulage, die Erhöhung des Sterbegeldes, die Alterszulage für Schwerstbeschädigte sowie die Verbesserungen der Heilfürsorge und der Pflegezulage für einen Teil besonders schwer Beschädigter. Aber auch alle übrigen Verbesserungen, die durch die vorliegende Gesetzesnovelle erreicht werden, sind sehr erfreulich.

Die Auswirkungen der 10. KOVG.-Novelle, insbesondere in der zweiten Etappe ab 1. Jänner 1962, können als Vollvalorisierung beziehungsweise Wiederherstellung der im Laufe der letzten zehn Jahre abgesunkenen Kaufkraft der Kriegsofoperrenten angesehen werden.

Eine echte Verbesserung beziehungsweise Fortentwicklung der österreichischen Kriegsofoperversorgung soll im Sinne einer Entschließung des Nationalrates vom 17. Dezember 1959 dadurch ermöglicht werden, daß das Kriegsofoperbudget einige Jahre hindurch trotz laufender Abnahme der Zahl der Kriegsofoper unverändert bleiben soll. Bei der Erstellung des österreichischen Staatshaushaltes für das Jahr 1962 wurde im Sinne der genannten Entschließung vorgegangen.

Im Bundesvoranschlag 1961 waren — wie mein Vorredner bereits berichtet hat — Versorgungsgebühren nach dem KOVG. in der Höhe von rund 1300 Millionen Schilling vorgesehen. Tatsächlich dürften aber im Jahr 1961 1350 Millionen Schilling an Kriegsofoper Versorgungsgebühren ausgegeben werden, das sind um zirka 41 Millionen Schilling mehr, als im Budget vorgesehen war. Aus diesem Grund werden im Sinne der Entschließung des Nationalrates für das Kriegsofoperbudget des kommenden Jahres 1350 Millionen Schilling vorgesehen.

Für die damit begonnene echte Verbesserung und Fortentwicklung der Versorgung der österreichischen Kriegsofoper bestehen — wie schon der Herr Präsident der Zentralorganisation vorhin in seiner Rede angekündigt hat — eine Reihe von Vorschlägen und Forderungen. Als Bauernvertreter möchte ich heute nur eine dieser Kriegsofoperforderungen herausgreifen, und zwar im Hinblick auf die besonderen Schwierigkeiten, die sich für zahlreiche Kriegsofoper aus dem Berufskreise der Kleinbauern ergeben.

Die auch zu diesem Fragenkomplex gehörigen häufigen Härtefälle beim Zusammenreffen der Kriegsofoperelternrente mit der landwirtschaftlichen Zuschußrente wurden durch einen Erlaß des Sozialministeriums vom 24. Mai 1961 bereits zum Teil behoben oder wesentlich abgeschwächt. Dieser Erlaß verdient Anerkennung. Er bedeutet allerdings nur einen Teilerfolg für kleinbäuerliche Kriegsofoper.

Sehr dringende offene Forderungen für diesen Personenkreis sind vor allem:

Erstens für Elternpaare die gerechte Bewertung des Ausgedinges und der Leistungsfähigkeit des Besitzübernehmers. Vorschläge für eine zumutbare Ausgedingebelastung wurden bereits für Zwecke der Novellierung des KOVG. an die zuständigen Stellen eingereicht. Es geht hier nicht in erster Linie um neue Elternrenten, sondern vielmehr um die Aufrechterhaltung bisheriger Elternrenten neben der landwirtschaftlichen Zuschußrente.

Die zweite Forderung für diesen Personenkreis: Für schwerkriegsbeschädigte Kleinbauern ist eine Zulage erforderlich. Die soziale Notwendigkeit hierfür liegt auf der Hand. Während nach den Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes zahlreiche Kriegsbeschädigte einen leichteren Arbeitsplatz bekommen können, den sie trotz ihrer Kriegsversehrtheit ausfüllen können, ist dieses wertvolle Gesetz auf kriegsbeschädigte Kleinbauern praktisch nicht anwendbar. Sie müssen die schwersten landwirtschaftlichen Arbeiten selbst verrichten, weil sie sich Hilfskräfte nicht leisten können. Dazu kommt, daß in den

letzten zehn Jahren die Preise der landwirtschaftlichen Produkte nicht gestiegen sind, während sich die Kosten für die Einkaufsgüter der Bauern ständig erhöhten. Der Bauer konnte in diesen Jahren die Teuerungen bei seinen Einkäufen nur durch Mehrerzeugung und durch Mehrarbeit abdecken.

Hiezu sind aber bei weitem nicht alle Bauern in der Lage, vor allem nicht die schwerkriegsbeschädigten Kleinbauern. Ihnen ist das harte Los beschieden, entweder die restliche Gesundheit durch rücksichtslose Mehrarbeit zu opfern oder das kleine Anwesen zu verschulden. Damit würden die Kinder das Elternhaus verlieren. Eine Bereinigung dieser Härtefälle ist dringend erforderlich. Solche Fälle können behoben werden, wenn das Unrecht einer falschen Einkommensbewertung bei den schwerkriegsbeschädigten Kleinbauern beseitigt wird. Geeignete Vorschläge für eine gerechte Einkommensbewertung sind an die zuständigen Stellen bereits eingereicht worden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Hinblick auf die in Angriff genommene echte Verbesserung und Fortentwicklung der österreichischen Kriegsoferversorgung möchte ich der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß auch die Frage der Einkommensbewertung bei den schwerkriegsbeschädigten Kleinbauern recht bald eine gerechte Regelung erfährt und daß damit der jahrelangen Benachteiligung dieses Personenkreises in der Kriegsoferversorgung ein Ende gesetzt wird. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesminister Proksch gemeldet. Ich erlaube es ihm.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Meine Damen und Herren! Ich möchte zu den Ausführungen über die bisher behandelten Gesetze nur kurz Stellung nehmen. Die Kritik daran, daß wir bereits neun Novellen zum ASVG. zu verzeichnen haben, geht ins Leere, denn wir können feststellen, daß wir auch zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bereits fünf Novellen und zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz vier Novellen haben, obwohl beide Gesetze erst im Jahre 1957 beschlossen wurden. Es ist auch — das sage ich ganz offen — bereits die 10. Novelle zum ASVG. in Sicht, weil eben das Problem der Ruhensbestimmungen eine Klärung finden muß und weil die diesbezüglichen Bestimmungen der 9. Novelle nicht befriedigen. Letzten Endes sind auch noch Sprüche der höchsten Gerichte zu erwarten. Mit einem Wort: Das Sozialrecht ist eben in Fluß. Mit der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung muß doch auch

den Pensionisten beziehungsweise den Ausgleichszulagenempfängern mehr gegeben werden. Allein das erfordert immer wieder Novellen.

Ich sage ganz offen: Wenn alle Novellen zum ASVG. und zu den anderen Versorgungsgesetzen so wie die bisherigen sein werden, bin ich bereit, in einem Jahr auch drei zu machen; denn alle bisherigen Novellen haben nur Verbesserungen gebracht. Wir haben auch jedes Jahr eine Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz zu behandeln. Das alles ist doch selbstverständlich. Denn gerade diejenigen, die nicht mehr im Arbeitsprozeß stehen, die versehrt sind, oder die Witwen und Waisen haben es doch am schwersten. Sie müssen daher bei der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ebenfalls mitgenommen werden. Es kann uns daher nicht irritieren, wenn sich irgendwelche Besserwisser, die dies nicht verstehen wollen, an der Zahl der Novellen stoßen. Ich glaube, daß Sie in dieser Beziehung mit mir einer Meinung sind.

Es ist selbstverständlich, daß wir die Wiederverlautbarung des ASVG. so rasch wie möglich in Angriff nehmen werden. Es soll nämlich jeder Bürger unseres Staates die Möglichkeit haben, die geltenden Bestimmungen des Gesetzes zu finden, ohne, wie das ja praktisch jetzt der Fall ist, eine Reihe von Novellen und Gesetzesbeschlüssen zur Hand nehmen zu müssen, um nachzusehen, was alles geändert wurde. Diese Wiederverlautbarung wäre schon längst erfolgt, wenn wir eben die Bereinigung, die jetzt mit der 9. Novelle durchgeführt wird — diese Bereinigung wurde ja schon mit der 3. Novelle angebahnt, konnte aber niemals realisiert werden —, früher hätte vollziehen können.

Die Frage des Bundeszuschusses zu den einzelnen Versicherungen muß im Jahre 1962 für alle Pensionsinstitute pro futuro, also für 1963 und die folgenden Jahre, neu geregelt werden.

Ich möchte mir zu sagen erlauben, daß bezüglich der Ruhensbestimmungen die Ansichten gar nicht so einheitlich sind, wie das auf den ersten Blick vielleicht ausschaut. Denn wir haben früher eine Versorgung für den Ruhestand im alten Angestelltengesetz gehabt. Erst durch das deutsche Reichsrecht wurden die Bestimmungen geändert. Wir müssen doch bei dem ganzen Problem auch die Frage stellen, ob es wirklich richtig ist zu sagen: Es besteht ein Rechtsanspruch!, obwohl die Beiträge zur Erfüllung dieses Rechtsanspruches nicht ausreichen und die Gesamtheit wesentliche Beiträge zuschießen muß. Es entsteht die Frage, ob es richtig ist, daß man zum normalen Bezug, weil man ein be-

stimmtes Alter erreicht hat, aber nicht in die Alterspension geht, jetzt 80, ja bis zu 92 Prozent dessen, was man verdient, als Pension dazubekommen soll. Hier geht es um sehr schwerwiegende Probleme, denn durch den Bundeszuschuß wird letzten Endes die Gesamtheit belastet. Das Problem wird ja zwischen den Regierungsparteien weiter diskutiert werden. Wenn seine Lösung nicht so schwierig wäre, wäre auch schon jetzt in der 9. Novelle eine Bestimmung untergebracht worden, die diese Frage für längere Zeit regelt.

Zu der 14. Rente möchte ich sagen, daß wir auch in der gewerblichen Wirtschaft schon die 14. Rente haben könnten, wenn die Vertreter der Bundeshandelskammer bereit gewesen wären, die Beitragserhöhung in der gleichen Weise durchzuführen, wie sie für die ASVG.-Pensionsinstitute durchgeführt wurde. Man kann hier nicht sagen: Ja, dort besteht ein Bundeszuschuß. Das stimmt nicht! Denn die Angestelltenversicherung braucht keinen Bundeszuschuß, sie hat Reserven für mehr als ein Jahr angesammelt, mußte aber gerade über Wunsch und Forderung des jetzigen Präsidenten der Bundeshandelskammer die Beitragserhöhung ebenfalls hinnehmen, und zwar auf Grund des Versicherungsprinzips! Eine neue, größere Leistung wird erschlossen, daher müssen auch höhere Beiträge geleistet werden. Es war im Ausschuß absolut noch nicht entschieden, ob die Bundeshandelskammer mitmachen wird oder nicht. Die Behandlung dieses Problems wurde schließlich zurückgestellt. Die Bundeskammer hat sodann erklärt, daß sie die Beiträge nicht erhöhen wird. So ist es nicht zu dieser Regelung gekommen. Dadurch ist die 14. Rente bei den GSPVG.-Rentnern und in weiterer Auswirkung auch bei der Landwirtschaft, wo sie ja vielleicht eine noch geringere Bedeutung hat, nicht Wirklichkeit geworden.

Die Ausführungen zum Kriegsopferversorgungsgesetz veranlassen mich, einige prinzipielle Feststellungen zu machen. Wir haben mit dem Herrn Finanzminister nicht nur die Vereinbarung getroffen, daß dieser Ansatz von 1350 Millionen Schilling in den nächsten Jahren beibehalten wird, sondern die Vereinbarung ist viel weitergehend. Wenn sich herausstellen sollte, daß im heurigen Jahr die aufgewendete Summe größer sein wird — sagen wir: 1360 Millionen Schilling —, dann wird im Jahre 1963 diese erhöhte Summe eingesetzt werden. Das heißt, es wird dem Wunsche des Parlaments wirklich Rechnung getragen. Es werden heuer wahrscheinlich mehr als die vorgesehenen 1350 Millionen Schilling ausgegeben werden müssen, weil eben trotz aller gewissenhaften Berechnungen, überhaupt

bei solchen Beträgen, die endgültigen Zahlen nicht immer ganz genau ermittelt werden können. Letzten Endes bedeutet eine Verschiebung um 10 Millionen eine Abweichung um nicht einmal 1 Prozent. Eine solche Abweichung kann natürlich auch bei dem Versuch, den voraussichtlichen Aufwand genauestens zu berechnen, eintreten.

Der Herr Bundesrat Schreiner hat einige vor allem für die bäuerlichen Kriegsopfervichtige Probleme angeführt. Ich möchte ihm erwidern, daß wir natürlich im Rahmen der Summe, die sich für die nächsten Jahre ergibt, die Möglichkeit haben, alle uns wichtig scheinenden Maßnahmen unterzubringen. Ich möchte aber hinzufügen, daß ich gerade auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung niemals versucht habe, meinen eigenen Standpunkt durchzusetzen, weil wir hier eine sehr große, starke, aus Vertretern aller Parteien zusammengesetzte Organisation haben, daß ich mich daher gerne immer wieder den Wünschen der Organisation gebeugt habe, beziehungsweise ihnen entgegengekommen bin. Soweit wir Mittel zur Verfügung gehabt haben, haben wir in der Reihenfolge, die uns die Organisation vorgeschlagen hat, stets all das untergebracht, was unterzubringen war und erstrangig gewesen ist. Ich möchte betonen, daß wir dabei immer höchst einvernehmlich vorgegangen sind. Wir wollen das auch in Zukunft so halten.

Ich weiß, ich bin noch etwas schuldig, und zwar die Erörterung des Problems: Einheitswert als Grundlage für die Bewertung des bäuerlichen Einkommens. Hier sind bereits sehr weitgehende Vorarbeiten im Gange, aber leider ergeben sich auch bei der Lösung dieses Problems gewisse Schwierigkeiten, die gerade den Fachleuten bekannt sein werden. Wir werden aber trotzdem in nächster Zeit — ich hoffe, im Februar — mit den Vertretern der Zentralorganisation und auch der Landwirtschaft selbst im Ministerium zusammenkommen, um das Problem zu erörtern und zu trachten, einen Ausweg zu finden. Mir ist auch bewußt, daß die Bewertung nicht in ganz Österreich einheitlich erfolgt, was von vornherein zu gewissen Differenzen führen muß. Mir ist durchaus klar, daß auch das Beschreiten eines neuen Weges auf große Schwierigkeiten stoßen wird. Aber vielleicht gelingt es uns, das Problem in guter, sachlicher Zusammenarbeit zu lösen, zumal uns durch eine solche Zusammenarbeit schon verschiedenes gelungen ist.

Es wurde hier schon davon gesprochen, daß das Problem der dynamischen Rente nunmehr doch der Verwirklichung näherrückt. Ich bin derselben Meinung, weil es uns nur

auf diese Weise möglich sein wird, der Rente auch eine gewisse Wertbeständigkeit zu geben und gleichzeitig dafür vorzusorgen, daß dann, wenn das Einkommen der Aktiven steigt, auch das Einkommen der Rentner steigt. Wir haben das Problem des Zurückbleibens der Pensionen auch bei den öffentlich Angestellten lange Jahre gehabt, dort ist es aber nun doch schon seit etlichen Jahren beseitigt. Das heißt: Wenn die Bezüge der Aktiven steigen, steigen auch die Bezüge der Pensionisten, ohne daß besondere Beschlüsse gefaßt werden müssen. Es ist eben eine Automatik gegeben. Man spricht jetzt auch von der Rentenautomatik, von der automatischen Erhöhung der Renten, von der Rentendynamik.

Das Problem wird natürlich umso schwieriger zu lösen sein, je länger wir brauchen, um zu einer Lösung zu kommen, weil ja doch die neuen Renten nach der Rentenreform, deren zweite Etappe mit 1. Jänner wirksam wird, auf die Renten des Jahres 1959 bezogen sind. Wir werden uns also auch mit diesem Problem sehr eingehend beschäftigen müssen.

Ich habe schon vor mehreren Monaten einen Entwurf für eine Krankenversicherung der Selbständigen in der Landwirtschaft ausgedenkt. Der Entwurf hat mancherlei Kritik — es war auch sehr harte Kritik darunter — gefunden. Ich glaube, daß wir uns auch diesem Problem zuwenden müssen. Ich weiß, daß man ganz allgemein bereit ist, für die Rentner die gesetzliche Krankenversicherung zu schaffen, daß man aber bezüglich der Krankenversicherung der aktiven Landwirte, ihrer Familien, also ihrer Frauen und Kinder, nicht einheitlicher Meinung ist. Vielleicht haben wir das Glück, auch in dieser Frage zu einer Lösung zu kommen, wenn es nicht anders geht, eben zu einer fakultativen Lösung, je nach Bundesland verschieden. Ich glaube, das wäre ein gangbarer Weg. Dann sind wir schon d'accord, wenn das möglich wäre. Denn ich persönlich muß sagen: Ich kann mir eine Krankenversicherung allein für die Rentner schwer vorstellen; da wäre von vornherein eine sehr hohe Kostentangente zu erwarten, weil ja erstens der ältere Mensch leichter krank wird und weil auf der anderen Seite, ich möchte fast sagen, ein gewisser Nachholbedarf bestehen würde. Das ist ja ganz klar. Vielfach läßt die materielle Situation der Landwirte und vor allem der kleineren Landwirte selbst eine unbedingt notwendige Inanspruchnahme des Arztes beziehungsweise des Spitals nicht zu. Darüber dürfen wir uns keiner Täuschung hingeben. Wir kennen ja viele sehr traurige Fälle, die nicht mehr reparabel waren, weil man nicht rechtzeitig zum Arzt gegangen ist oder ins Spital kommen konnte.

Diesen Menschen all diese Sorgen durch einen gewissen Beitrag zu nehmen, wäre doch eine große Leistung im Dienste unseres Volkes. Darüber hinaus hören wir, daß der Gesundheitszustand der ländlichen Bevölkerung mancherorts nicht so gut ist wie der der städtischen Bevölkerung, obwohl von der Natur her bessere Bedingungen gegeben wären.

Ich glaube, daß wir uns hier wirklich in der Weise finden könnten, daß man das eine Problem generell regelt und die Regelung des anderen Problems eben jedem einzelnen Bundesland überläßt, beziehungsweise die Möglichkeit schafft, auch für die aktiv Tätigen und ihre Familien die Versicherung einzuführen. Ich glaube auch, daß dann, wenn einige Vorbilder vorhanden sein werden, auch hier eine gewisse Dynamik eintreten wird, daß die aktive Bauernschaft von selbst der gesetzlichen Versicherung zustreben würde.

Ich wollte nur darauf hinweisen, daß ich meine Bemühungen auch in dieser Richtung im nächsten Jahr ausdehnen werde. Diese Gruppe der Selbständigen und die Gruppe der Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft, die auch nur zum Teil eine gesetzliche Krankenversicherung hat, sind die zwei Gruppen, deren gesetzliche Krankenversicherung noch ausständig ist. Es sind schon andere Zweige der Sozialversicherung für sie wirksam. Lediglich bei der Krankenversicherung hapert es noch, um den Kreis zu schließen. Die so wichtige Versicherung durch die Krankenkasse zu erreichen scheint mir doch aller Bemühungen der Betroffenen und natürlich auch des zuständigen Ressorts wert.

Ich möchte hier gerne sagen, daß ich sehr froh und auch ein wenig stolz bin, daß es uns gelungen ist, das große Werk, die 9. Novelle zum ASVG., zu vollenden. Sie bringt meines Erachtens große wichtige Fortschritte. Es tut mir leid, daß wir bei der 5. Novelle zum GSPVG. — eben wegen der Ablehnung der meiner Meinung nach selbstverständlichen Beitragserhöhung — nicht all das durchsetzen konnten, was notwendig gewesen wäre. Ich hoffe, daß auch das in einiger Zeit gutgemacht werden kann.

Ich danke auch den Mitgliedern des Hohen Bundesrates für ihre Mitarbeit. Ich glaube, wir können alle zusammen sagen, daß auf dem Gebiete der Sozialversicherung die österreichische Regierung und das Parlament, das Abgeordnetenhaus und der Bundesrat, das Ihre getan haben, damit die, um die es sich handelt, die Alten, Invaliden, die Witwen und Waisen, eine schönere Zukunft haben, als es bisher die Gegenwart gewesen ist. Es darf uns das vielleicht eine kleine Freude, die wir uns damit

bereitet haben, sein — gerade in der Zeit, wo Schenken und Freude bereiten eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist.

Ich danke nochmals auch für die Unterstützung des Hohen Bundesrates in allen diesen Fragen und bitte um weitere gute Zusammenarbeit. Ich danke. *(Allgemeiner Beifall.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentengesetzes, neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Kleinrentengesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Hirsch. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hirsch:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, mit dem das Kleinrentengesetz in der derzeit geltenden Fassung neuerlich abgeändert wird, bringt eine Erhöhung der Kleinrenten um durchschnittlich 12 Prozent. Derzeit sind die jüngsten männlichen Kleinrentenbezieher 83 und die jüngsten weiblichen Kleinrentenbezieher 78 Jahre alt. Dieses hohe Alter bedingt natürlich auch eine entsprechende Anfälligkeit für Krankheiten, außerdem ist fast immer Pflegebedürftigkeit vorhanden.

Der durch diese Leistungsverbesserung bedingte Mehraufwand beläuft sich für das Jahr 1962 auf etwa 2,5 Millionen Schilling. Dieser Betrag wurde auch im Bundesbudget als Bedeckung vorgesehen. In den folgenden Jahren wird sich dieser Betrag durch das Absinken der Zahl der Kleinrentenempfänger senken.

Das Ausmaß der zu gewährenden Kleinrenten ist in neun Stufen eingeteilt und beträgt auf Grund der vorgenommenen Erhöhungen in der Stufe 1 280 S, in der Stufe 2 310 S, in der Stufe 3 360 S, in der Stufe 4 380 S, in der Stufe 5 410 S, in der Stufe 6 450 S, in

der Stufe 7 500 S, in der Stufe 8 560 S und in der Stufe 9 670 S.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert wird (13. Opferfürsorgegesetz-Novelle)

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zum 10. Punkt der Tagesordnung: 13. Opferfürsorgegesetz-Novelle.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Appel. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Appel:** Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates auf Abänderung des Opferfürsorgegesetzes — es handelt sich um die 13. Novelle zum Opferfürsorgegesetz — stützt sich auf einen Initiativantrag der Abgeordneten Lackner, Dipl.-Ing. Strobl und Genossen, welcher in der Sitzung des Nationalrates vom 22. November 1961 gestellt und in der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung am 4. Dezember 1961 behandelt wurde.

Der Nationalrat hat sodann einen diesbezüglichen Gesetzesbeschluß gefaßt.

Durch diesen Gesetzesbeschluß werden die Opfer der politischen Verfolgung, soweit es sich um Teilunterhaltsrentner handelt, in bezug auf die Einkommensgrenze und die Frauenzulage den Empfängern von Zusatzrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz gleichgestellt. Das hat also nichts mit einer Besserstellung der Opfer der politischen Verfolgung oder mit einer Wiedergutmachung zu tun.

Im wesentlichen erfährt durch Artikel I des Gesetzesbeschlusses das Opferfürsorgegesetz in der derzeit geltenden Fassung eine Abänderung im § 11 Abs. 5. Der Gesetzesbeschluß bringt eine Gleichstellung mit der Einkommensgrenze, die bereits im § 12 Abs. 3 und § 35 Abs. 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 festgelegt ist.

Die Abänderung im § 11 Abs. 10 bringt ebenfalls eine Gleichstellung der Opfer mit den Kriegsoffnern und besagt, daß auf Antrag die Frauenzulage und der Erziehungsbeitrag für minderjährige Kinder, die von den Opfern versorgt werden, zu leisten sind.

Bisher betrug die Einkommensgrenze für die Opfer der politischen Verfolgung 860 S. Durch die 13. Novelle zum Opferfürsorgegesetz wird dieser Betrag auf 1208 S erhöht. Ebenso wird die Einkommensgrenze für Witwen nach Opfern von derzeit 760 S auf 906 S erhöht.

Die Frauenzulage soll auf Antrag in Zukunft auch dann gewährt werden, wenn die Einkommensgrenze der Ehegattin 600 S monatlich übersteigt, so wie dies bei den Kriegsoffnern jetzt auch schon der Fall ist. Außerdem soll in Zukunft die Anrechnung von Familienzulagen auf die Frauenzulage beziehungsweise Kinderbeihilfe nicht mehr erfolgen.

Durch die 13. Novelle erfolgt nicht nur die längst fällige Gleichstellung mit den Kriegsoffnern, sondern es werden auch Härten, welche sich durch die Erhöhung der Renten auf Grund der 8. Novelle zum ASVG. ergeben haben, in Zukunft vermieden werden. Durch die Erhöhung der Pensionen auf Grund der 8. Novelle hat sich in der Praxis herausgestellt, daß das, was die Pensionsversicherungsanstalten den Rentnern gaben, unter Umständen bei der Unterhaltsrente aus der Opferfürsorge wieder weggenommen, das heißt, die Rente gekürzt oder überhaupt eingestellt wurde. In der praktischen Auswirkung wird diese Härte also in Zukunft vermieden werden.

Da sich der Personenkreis durch den natürlichen Abgang stark vermindert, wird die Erhöhung, die sich durch die 13. Novelle ergibt, durch Ersparungen hereingebracht und findet auch im Budget für das Jahr 1962 ihre Deckung.

Der Artikel II der 13. Novelle enthält den Wirksamkeitsbeginn und die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957 verlängert wird

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 verlängert wird

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert wird

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird

15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz neuerlich abgeändert wird (Außenhandelsgesetznovelle 1961)

16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1961: Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 verlängert wird

Vorsitzender: Wir gelangen zu den Punkten 11 bis einschließlich 16 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte gleichfalls unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Verlängerung der Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957,

Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959,

Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952,

neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952,

Außenhandelsgesetznovelle 1961 und

Verlängerung der Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951.

Berichterstatter zu den Punkten 11 und 12 ist der Herr Bundesrat Novak. Ich ersuche ihn um seine Berichte.

Berichterstatter Novak: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das heute zur Behandlung stehende Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957 verlängert wird, ist die 7. Novelle zu diesem noch immer unentbehrlichen Gesetz. Die Aufrechterhaltung der amtlichen Preisregelung für die wichtigsten Lebensmittel, Rohstoffe-, Industrie- und gewerblichen Produkte ist eine wesentliche Voraussetzung für ein möglichst stabiles Preisniveau, damit die gemeinsamen Bemühungen um die Stabilität

der Wirtschaft und die Erhaltung der realen Kaufkraft nicht von der Preisseite her gefährdet werden.

Durch die im Artikel I aufgenommene Verfassungsbestimmung soll die Bundeskompetenz für die im Preisregelungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen auch für die Zeit vom 1. Jänner 1962 bis 30. Juni 1963 gesichert werden.

In textlicher Hinsicht, insbesondere was den Umfang der von der amtlichen Preisregelung erfaßten Sachgüter und Leistungen anlangt, sieht diese Novelle keine Änderungen vor.

Nach Artikel II tritt dieses Bundesgesetz am 31. Dezember 1961 in Kraft.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung diesen Gesetzesbeschluß behandelt und mich ermächtigt, hier im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich berichte nun zu Punkt 12. Zur Behandlung steht das Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 verlängert wird. Wir haben in Österreich seit Jahren eine steigend günstige Entwicklung der Wirtschaft zu verzeichnen, die der Bevölkerung einen erhöhten Lebensstandard brachte. Für die Erhaltung der Stabilität der Wirtschaft und ihrer weiteren günstigen Entwicklung ist die Erhaltung des bestehenden Preisgefüges von besonderer Bedeutung. Preiserhöhungen werden besonders von den Unselbständigen in der Wirtschaft sofort empfunden und bringen Unruhe darüber in diese Menschen, es könnte der erreichte Lebensstandard gefährdet, der Realwert ihres Lohnes vermindert werden. Wir haben es in diesem Jahre 1961 sehr stark erlebt. Wollten aber egoistische Wirtschaftstreibende die gegenwärtige Konjunktur zum Anlaß nehmen, die Preise auf einer den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Höhe zu halten oder gar die Preise in ungerechtfertigter Weise zu erhöhen, würde dies zur Gefährdung des sozialen Friedens und der Stabilität der Wirtschaft führen. Es ist daher notwendig, die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes zu verlängern, um eine gesetzliche Handhabe zur strafrechtlichen Verfolgung solcher Preistreiber zu haben.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht daher im Artikel II eine Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959

in der geltenden Fassung bis 30. Juni 1963 vor.

Durch die Verfassungsbestimmung des Artikels I der Regierungsvorlage soll eine einwandfreie verfassungsrechtliche Grundlage für die Kompetenz des Bundes zur Erlassung und Vollziehung der Vorschriften des Preistreibereigesetzes hergestellt werden.

Artikel III bestimmt, daß dieses Gesetz am 31. Dezember 1961 in Kraft tritt.

Artikel IV enthält die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung diesen Gesetzesbeschluß behandelt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Ausführungen.

Berichterstatter zu Punkt 13 ist Herr Bundesrat Ing. Ertl. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Ing. Ertl: Hohes Haus! Die gegenständliche Vorlage beinhaltet das Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1956 und BGBl. Nr. 299/1960, verlängert wird.

Die Wirksamkeit des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes erlischt mit 31. Dezember 1961. Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz selbst enthält keine konkreten Wirtschaftsmaßnahmen, sondern nur die Ermächtigung dazu in unbedingt erforderlichen Fällen. Es bestehen derzeit Lenkungsanordnungen nur für Brotgetreide, Brotmehl, Schwarzbrot und Zucker. Dieses Gesetz soll also nur in besonderen Fällen, wie bei Katastrophen größeren Ausmaßes oder in der Zeit internationaler Spannungen, in welcher eventuell die Ernährungssicherung der Bevölkerung gefährdet erscheint, Anwendung finden. Die Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes wird daher aus den dargelegten Gründen für notwendig erachtet.

Da die verfassungsrechtliche Grundlage des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes bis 31. Dezember 1961 befristet ist, wurde in den vorliegenden Gesetzentwurf wieder eine entsprechende Verfassungsbestimmung aufgenommen, die die Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes bis 30. Juni 1963 verlängert.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates in seiner gestrigen Sitzung behandelt und einstimmig beschlossen, dem Hohen Bundesrat zu

empfehlen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bundesrat Ing. Ertl für seinen Bericht.

Berichterstatter zu Punkt 14 ist Herr Bundesrat Porges. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Porges:** Hohes Haus! Auch beim Lastverteilungsgesetz handelt es sich um eine notwendig gewordene Verlängerung der Geltungsdauer. Das Gesetz würde am 31. Dezember dieses Jahres ablaufen.

Die Verlängerung wird im Artikel II des Gesetzes bis zum 30. Juni 1963 ausgesprochen. Die Begründung für diese Verlängerung ergibt sich daraus, daß zwar die Energieproduktion in Österreich sowohl bei Speicherwerken wie bei kalorischen Werken wesentlich erhöht werden konnte, aber gerade nur den Bedarf Österreichs deckt. Für Notfälle muß jedoch dafür vorgesorgt werden, daß der Lastverteiler die nötigen Vollmachten erhält. Deswegen wurde die Verlängerung bis 30. Juni 1963 vorgeschlagen.

Es muß betont werden, daß im Artikel I wieder die Verfassungsbestimmung enthalten ist, nach der die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lastverteilungsgesetz 1952 und in seinen verschiedenen Fassungen enthalten sind, sowie die Vollziehung wieder Bundessache ist.

Auf Grund der Ermächtigung, die mir gestern vom Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten erteilt wurde, beantrage ich nun, der Hohe Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bundesrat Porges für seinen Bericht.

Berichterstatter zu Punkt 15 ist Herr Bundesrat Gugg. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Gugg:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Außenhandelsgesetz BGBl. Nr. 226/1956, in der Fassung der Außenhandelsgesetznovelle 1958, BGBl. Nr. 163, und der Außenhandelsgesetznovelle 1959, BGBl. Nr. 284, verliert am 31. Dezember 1961 seine Gültigkeit.

Der Nationalrat hat am 15. Dezember 1961 dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf, mit dem das Außenhandelsgesetz neuerlich abgeändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt. Durch die Außenhandelsgesetznovelle 1961, die am 30. Dezember 1961 in Kraft tritt, wird das Außenhandelsgesetz in seiner bisherigen Fassung bis zum 31. Dezember 1963 verlängert.

Die österreichische Wirtschaft hat sich in den vergangenen Jahren allmählich konsoli-

diert, sodaß es ihr möglich war, durch fortschreitende Lockerungen der Einfuhrbeschränkungen die Konkurrenz mit den marktwirtschaftlich orientierten Staaten des Westens aufzunehmen, doch hat sich in zwei bedeutenden handelspolitischen Aspekten bis jetzt grundsätzlich nichts geändert.

Auf der Einfuhrseite ist es notwendig, gegenüber den rigorosen Lenkungsmaßnahmen der planwirtschaftlichen Staaten des Ostens weiterhin ein Instrument zur Beeinflussung des Güterausstausches zu haben. Ferner muß bei der gegenwärtig noch ungeklärten Situation zwischen den beiden europäischen Integrationsräumen die wirtschaftliche Existenz Österreichs verteidigt werden können. Es wäre daher verfehlt, durch den Verzicht auf eine Lenkung des Außenhandels sich der Möglichkeit zu begeben, handelspolitische Konzessionen durchzusetzen. In gewisser Hinsicht erscheint auch die Ausfuhrregelung aus politischen wie auch aus handelspolitischen Gründen noch immer erforderlich, wenn sie auch von geringerem Gewicht ist.

Die Gründe, die für die Beibehaltung des Außenhandelsgesetzes sprechen, haben sich mithin in der verflossenen Zeit nicht geändert und werden auch in den nächsten Jahren bestehen bleiben.

Da die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verlängerung der Geltungsdauer des Außenhandelsgesetzes in seiner bisherigen Fassung gegeben ist, stelle ich somit im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht.

Berichterstatter zu Punkt 16 ist Herr Bundesrat Holper. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Holper:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Dem Hohen Bundesrat liegt heute der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, mit dem die Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 verlängert wird.

Die Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 wurde zuletzt mit Bundesgesetz vom 12. Dezember 1960, BGBl. Nr. 302, bis Ende des Jahres 1961 verlängert, wobei der sachliche Geltungsbereich wesentlich eingeschränkt wurde. Der Gesetzesbeschluß trägt der Regierungsvorlage vom 12. Dezember 1961 Rechnung. Wegen der angespannten internationalen Lage und wegen der weitgehenden Auslandsabhängigkeit der österreichischen Wirtschaft im Rohstoffbezug war die Regierung der Meinung, die Geltungs-

dauer dieses vorgenannten Gesetzes verlängern zu müssen. Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1961 beschlossen, die Geltungsdauer des Rohstofflenkungs-gesetzes 1951 bis 30. Juni 1963 zu verlängern.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bericht-erstatter für seinen Bericht. Zum Wort ist niemand gemeldet.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die sechs Gesetzes-beschlüsse des Nationalrates keinen Ein-spruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet morgen, den 21. Dezember 1961, 9 Uhr, statt. Die Tagesordnung ist bereits verteilt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 50 Minuten